

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 193

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

6. August 2005

#### Informationsnummer

#### Inhalt

Seite

#### I Mitteilungen

#### **Gerichtshof**

#### GERICHTSHOF

2005/C 193/01	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 16. Juni 2005 in der Rechtssache C-123/02: Europäisches Parlament gegen Royal & Sun Alliance Insurance (Schiedsklausel — Versicherungsverträge — Kündigung wegen Erhöhung des versicherten Risikos — Missbrauch — Vertragshaftung — Schadensersatz) .....	1
2005/C 193/02	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 16. Juni 2005 in der Rechtssache C-124/02: Europäisches Parlament gegen AIG Europe (Schiedsklausel — Versicherungsverträge — Kündigung wegen Erhöhung des versicherten Risikos — Missbrauch — Vertragliche Haftung — Schadensersatz) .....	2
2005/C 193/03	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 16. Juni 2005 in der Rechtssache C-125/02: Europäisches Parlament gegen HDI International (Schiedsklausel — Versicherungsverträge — Kündigung wegen Erhöhung des versicherten Risikos — Missbrauch — Vertragliche Haftung — Schadensersatz) .....	2
2005/C 193/04	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 9. Juni 2005 in der Rechtssache C-287/02: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 2001 — Anwendungsmodalitäten) .....	3
2005/C 193/05	Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 16. Juni 2005 in der Rechtssache C-105/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Florenz [Italien]): Strafverfahren gegen Maria Pupino (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Artikel 34 EU und 35 EU — Rahmenbeschluss 2001/220/JI — Stellung des Opfers im Strafverfahren — Schutz gefährdeter Personen — Vernehmung Minderjähriger als Zeugen — Wirkungen eines Rahmenbeschlusses) .....	3



2005/C 193/06	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 9. Juni 2005 in den verbundenen Rechtssachen C-211/03, C-299/03 und C-316/03 bis C-318/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen [Deutschland]): HLH Warenvertriebs GmbH, Orthica BV gegen Bundesrepublik Deutschland (Freier Warenverkehr — Unterscheidung zwischen Arzneimitteln und Lebensmitteln — Im Ursprungsmitgliedstaat als Nahrungsergänzungsmittel vertriebenes Erzeugnis, das im Einfuhrmitgliedstaat als Arzneimittel behandelt wird — Vertriebsgenehmigung) .....	4
2005/C 193/07	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 9. Juni 2005 in der Rechtssache C-270/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfallbewirtschaftung — Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG — Beförderung und Einsammlung von Abfällen — Artikel 12) .....	5
2005/C 193/08	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Juni 2005 in den verbundenen Rechtssachen C-462/03 und C-463/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts [Österreich]): Strabag AG, Kostmann GmbH gegen Österreichische Bundesbahnen (Öffentliche Aufträge — Richtlinie 93/38/EWG — Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikationssektor — Begriffe „Betreiben“ und „Bereitstellen“ von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene — Arbeiten an der Infrastruktur für den Eisenbahnverkehr) .....	6
2005/C 193/09	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 16. Juni 2005 in der Rechtssache C-104/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/13/EG — Telekommunikationsdienste — Beitrag zu Forschung und Entwicklung) .....	6
2005/C 193/10	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 9. Juni 2005 in der Rechtssache C-135/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (Erhaltung der Tiere — Wild lebende Vogelarten — Jagdzeiten — Jagd auf Ringeltauben während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen in der Provinz Guipúzcoa) .....	7
2005/C 193/11	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Juni 2005 in der Rechtssache C-191/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umweltbelastungen — Behandlung von kommunalem Abwasser — Richtlinie 91/271/EWG) .....	7
2005/C 193/12	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Juni 2005 in der Rechtssache C-349/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/77/EG — Märkte für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist) .....	8
2005/C 193/13	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2005 in der Rechtssache C-510/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/6/EG — Formalitäten für Schiffe — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist) .....	8
2005/C 193/14	Rechtssache C-202/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division (Patents Court), vom 20. Dezember 2004 in dem Rechtsstreit Yissum Research and Development Company of the Hebrew University of Jerusalem gegen Comptroller-General of Patents .....	8
2005/C 193/15	Rechtssache C-212/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 10. Februar 2005 in Sachen Gertraud Hartmann gegen Freistaat Bayern .....	9
2005/C 193/16	Rechtssache C-213/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 10. Februar 2005 in Sachen Wendy Geven gegen Land Nordrhein-Westfalen ....	9
2005/C 193/17	Rechtssache C-216/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 17. Mai 2005 .....	10



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 193/18	Rechtssache C-217/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunal Supremo vom 3. März 2005 in dem Rechtsstreit Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio gegen Compañía Española de Petróleos, S. A. ....	10
2005/C 193/19	Rechtssache C-220/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal administratif Lyon vom 7. April 2005 in dem Rechtsstreit Jean Auroux u. a. gegen Commune de Roanne — Streithelferin: Société d'équipement du département de la Loire .....	11
2005/C 193/20	Rechtssache C-221/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Supreme Court vom 11. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Sam McCauley Chemists (Blackpool) Limited und Mark Sadjá gegen Pharmaceutical Society of Ireland, Minister for Health and Children, Ireland, und The Attorney General .....	12
2005/C 193/21	Rechtssache C-222/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 17. Mai 2005 in dem Rechtsstreit 1. J. van der Weerd, 2. Maatschap van der Bijl, 3. J.W. Schoonhoven gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit .....	12
2005/C 193/22	Rechtssache C-223/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 17. Mai 2005 in dem Rechtsstreit H. de Rooy sr. und H. de Rooy jr. gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit .....	13
2005/C 193/23	Rechtssache C-224/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 17. Mai 2005 in dem Rechtsstreit 1. Maatschap H. en J. van 't Oever, 2. Maatschap F. van 't Oever en W. Fien, 3. B. van 't Oever, 4. Maatschap A. en J. Fien, 5. Maatschap K. Koers en J. Stellingwerf, 6. H. Koers, 7. Maatschap K. en G. Polinder, 8. G. van Wijhe gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit .....	14
2005/C 193/24	Rechtssache C-225/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 17. Mai 2005 in dem Rechtsstreit B.J. van Middendorp gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit .....	15
2005/C 193/25	Rechtssache C-228/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung der Commissione Tributaria di Primo Grado Trient vom 21. März 2005 in dem Rechtsstreit Stradasfalti srl gegen Agenzia Entrate Ufficio Trento .....	16
2005/C 193/26	Rechtssache C-231/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Korkein Hallinto-oikeus vom 23. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Oy Esab .....	17
2005/C 193/27	Rechtssache C-236/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 30. Mai 2005 .....	17
2005/C 193/28	Rechtssache C-237/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 30. Mai 2005 .....	18
2005/C 193/29	Rechtssache C-240/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'Appel des Großherzogtums Luxemburg vom 1. Juni 2005 in dem Rechtsstreit Administration de l'Enregistrement et des Domaines gegen Eurodental SARL .....	19
2005/C 193/30	Rechtssache C-241/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Conseil d'État vom 9. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Nicolae Bot gegen Préfecture du Val-de-Marne .....	19
2005/C 193/31	Rechtssache C-243/05 P: Rechtsmittel der Agraz SA u. a. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 17. März 2005 in der Rechtssache T-285/03, Agraz SA u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 6. Juni 2005 .....	20



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 193/32	Rechtssache C-246/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Patent- und Markensenates vom 9. Februar 2005 in Sachen Armin Häupl gegen Lidl Stiftung & Co KG. ....	20
2005/C 193/33	Rechtssache C-249/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 15. Juni 2005 .....	21
2005/C 193/34	Rechtssache C-260/05 P: Rechtsmittel der Sniace, SA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 14. April 2005 in der Rechtssache T-88/01, Sniace, SA, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 20. Juni 2005 .....	22
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2005/C 193/35	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 31. Mai 2005 in der Rechtssache T-272/02: Comune di Napoli (Italien) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Bau einer U-Bahnlinie in Neapel [Italien] — Abschluss eines Gemeinschaftszuschusses — Nichtigkeitsklage — Vertrauensschutz — Billigkeit — Begründung) .....	23
2005/C 193/36	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 31. Mai 2005 in der Rechtssache T-284/02: Triantafyllia Dionyssopoulou gegen Rat der Europäischen Union (Beamte — Beförderung — Artikel 45 des Statuts — Abwägung der Verdienste — Berücksichtigung der im Bezugszeitraum tatsächlich verrichteten Tätigkeit — Berücksichtigung von Lebens- und Dienstalter — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage) .....	23
2005/C 193/37	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 7. Juni 2005 in der Rechtssache T-375/02: Alassandro Cavallo gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung aufgrund des in der schriftlichen Prüfung erzielten Ergebnisses — Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses — Begründung — Gleichbehandlung — Tatsachenirrtum) .....	24
2005/C 193/38	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 31. Mai 2005 in der Rechtssache T-105/03: Triantafyllia Dionyssopoulou gegen Rat der Europäischen Union (Beamte — Beurteilungsbericht — Anfechtungsklage — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung der Hauptsache — Schadensersatzklage) .....	24
2005/C 193/39	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 2. Juni 2005 in der Rechtssache T-177/03: Andreas Strohm gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Ablehnung der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 4 — Abwägung der Verdienste — Begründungspflicht — Ergänzende Begründung — Anfechtungs- und Schadensersatzklage — Zulässigkeit) .....	24
2005/C 193/40	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 31. Mai 2005 in der Rechtssache T-294/03: Jean-Louis Gibault gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Fehlende Begründung — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit) .....	25
2005/C 193/41	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 7. Juni 2005 in der Rechtssache T-303/03: Lidl Stiftung gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke Salvita — Ältere nationale Wortmarke SOLEVITA — Nachweis der Benutzung der älteren nationalen Marke — Zurückweisung des Widerspruchs) .....	25



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 193/42	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 8. Juni 2005 in der Rechtssache T-315/03: Hans-Peter Wilfer gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Wortmarke ROCKBASS — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Ermittlung des Sachverhalts durch die Beschwerdekammer von Amts wegen — Fehlende Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers — Artikel 74 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 40/94) .....	26
2005/C 193/43	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 7. Juni 2005 in der Rechtssache T-316/03: Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Wortmarke MunichFinancialServices — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung [EG] Nr. 40/94) .....	26
2005/C 193/44	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 31. Mai 2005 in der Rechtssache T-373/03: Solo Italia Srl gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Wortmarke PARMITALIA — Frist für eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung — Artikel 59 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Regel 48 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Unzulässigkeit der Beschwerde) .....	27
2005/C 193/45	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 9. Juni 2005 in der Rechtssache T-80/04: Jean-Pierre Castets gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit — Ausgleichszahlung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub — Zahl der für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigten Tage — Gründe, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind) .....	27
2005/C 193/46	Beschluss des Gerichts Erster Instanz vom 25. Mai 2005 in der Rechtssache T-443/03: Sociedad Operadora de Telecomunicaciones de Castilla y León SA (Retecal) u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Beschwerde über einen angeblichen Verstoß der spanischen Behörden — Beschluss, das Verfahren über die Beschwerde einzustellen — Unzulässigkeit) .....	28
2005/C 193/47	Rechtssache T-506/04: Klage der SUCCESS-MARKETING Unternehmensberatungsgesellschaft m.b.H. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 31. Dezember 2004 .....	28
2005/C 193/48	Rechtssache T-54/05: Klage der Anke Kröppelin gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 28. Januar 2005 .....	29
2005/C 193/49	Rechtssache T-192/05: Klage des Franky Callewaert u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Mai 2005 .....	29
2005/C 193/50	Rechtssache T-195/05: Klage der N.V. Deloitte Business Advisory gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Mai 2005 .....	30
2005/C 193/51	Rechtssache T-196/05: Klage des Jean-François Vivier gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Mai 2005 .....	31
2005/C 193/52	Rechtssache T-197/05: Klage der Asa Sundholm gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Mai 2005 .....	31
2005/C 193/53	Rechtssache T-199/05: Klage der Laura Gnemmi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Mai 2005 .....	31
2005/C 193/54	Rechtssache T-200/05: Klage des Michael Cwik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Mai 2005 .....	32



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 193/55	Rechtssache T-201/05: Klage des José María Perez Santander gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 18. Mai 2005 .....	32
2005/C 193/56	Rechtssache T-202/05: Klage der Caroline Ogou gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Mai 2005 .....	33
2005/C 193/57	Rechtssache T-204/05: Klage des Giorgio Lebedef u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Mai 2005 .....	34
2005/C 193/58	Rechtssache T-205/05: Klage der European Dynamics SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 2005 .....	34
2005/C 193/59	Rechtssache T-206/05: Klage des Jean-Marc Colombani gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Mai 2005 .....	35
2005/C 193/60	Rechtssache T-207/05: Klage der Gudrun Schulze gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Mai 2005 .....	36
2005/C 193/61	Rechtssache T-208/05: Klage des Michael Brown gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Mai 2005 .....	36
2005/C 193/62	Rechtssache T-212/05: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Mai 2005 .....	37
2005/C 193/63	Rechtssache T-213/05: Klage des Jean-Luc Delplancke und des Matteo Governatori gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Mai 2005 .....	37
2005/C 193/64	Rechtssache T-221/05: Klage der Huvis Corporation gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. Juni 2005 .....	38

---

II     *In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

.....

---

III     *Bekanntmachungen*

2005/C 193/65	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 182 vom 23.7.2005 .....	39
---------------	--	----



## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 16. Juni 2005

in der Rechtssache C-123/02: Europäisches Parlament  
gegen Royal & Sun Alliance Insurance <sup>(1)</sup>

(Schiedsklausel — Versicherungsverträge — Kündigung  
wegen Erhöhung des versicherten Risikos — Missbrauch —  
Vertragshaftung — Schadensersatz)

(2005/C 193/01)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-123/02 betreffend eine Klage nach Artikel 238 EG, eingereicht am 5. April 2002, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: D. Petersheim, O. Caisou-Rousseau und M. Ecker) gegen Royal & Sun Alliance Insurance (Prozessbevollmächtigte: J.-L. Fagnart et L. Vael), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und K. Schiemann — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Kündigung der Deckungszusagen in den Verträgen Nr. 5.013.347 und Nr. 1F516.071, die dem Europäischen Parlament von der Royal & Sun Alliance Insurance am 9. Oktober und 6. November 2001 mitgeteilt worden ist, stellt eine missbräuchliche Kündigung dieser Verträge dar.
2. Die Royal & Sun Alliance Insurance wird zum Ersatz des Schadens verurteilt, der dem Europäischen Parlament durch die missbräuchliche Kündigung der Verträge Nr. 5.013.347 und Nr. 1F516.071 entstanden ist.
3. Der als Ersatz des dem Europäischen Parlament durch die Royal & Sun Alliance Insurance verursachten Schadens für das Jahr 2001 geschuldete Betrag errechnet sich zum einen durch die Multiplika-

tion von 205 131,75 Euro mit dem Prozentsatz der Prämien, den die Royal & Sun Alliance Insurance von dem Gesamtbetrag der vom Parlament den vier Mitversicherern geschuldeten Prämien erhalten hat, und zum anderen durch die Multiplikation von 178 453,01 Euro mit diesem Prozentsatz und dem Bruch 44/46, der dem Zeitanteil entspricht. Von der Summe dieser beiden Produkte ist dann der Betrag abzuziehen, den das Parlament der Royal & Sun Alliance Insurance für die Deckung des Risikos „Arbeitskämpfe — Attentate“ für seine in Belgien und in Luxemburg belegenen Gebäude für den Zeitraum vom 5. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001 und für sämtliche Versicherungen der in Frankreich belegenen Gebäude für den Zeitraum vom 18. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001 gezahlt hat oder hätte zahlen müssen.

4. Der als Ersatz des dem Europäischen Parlament durch die Royal & Sun Alliance Insurance verursachten Schadens für das Jahr 2002 geschuldete Betrag errechnet sich durch die Multiplikation von 389 291,73 Euro mit dem Prozentsatz der Prämien, den die Royal & Sun Alliance Insurance von dem Gesamtbetrag der Prämien erhalten hätte, die das Parlament den vier Mitversicherern für die Versicherungen für das Jahr 2002 hätte zahlen müssen; von dem so ermittelten Produkt ist der Betrag abzuziehen, den das Parlament an die Royal & Sun Alliance Insurance für die Versicherung seiner in Frankreich belegenen Gebäude gegen sämtliche materielle Schäden für das Jahr 2002 hätte zahlen müssen.
5. Die dem Europäischen Parlament von der Royal & Sun Alliance Insurance geschuldeten Beträge verzinsen sich ab dem 4. April 2002 zum gesetzlichen Zinssatz.
6. Die Royal & Sun Alliance Insurance trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 144 vom 15. 6. 2002.

**URTEIL DES GERICHTSHOFES****(Dritte Kammer)****vom 16. Juni 2005****in der Rechtssache C-124/02: Europäisches Parlament  
gegen AIG Europe <sup>(1)</sup>****(Schiedsklausel — Versicherungsverträge — Kündigung  
wegen Erhöhung des versicherten Risikos — Missbrauch —  
Vertragliche Haftung — Schadensersatz)**

(2005/C 193/02)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-124/02 betreffend eine Klage nach Artikel 238 EG, eingereicht am 5. April 2002, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: D. Petersheim, O. Caisou-Rousseau und M. Ecker) gegen AIG Europe (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-L. Fagnart und L. Vael), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und K. Schieman — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die dem Europäischen Parlament von AIG Europe am 8. Oktober und 5. November 2001 mitgeteilte Kündigung des im Vertrag Nr. 5.013.347 vereinbarten Versicherungsschutzes stellt eine widerrechtliche Kündigung dieses Vertrages dar.
2. AIG Europe wird verurteilt, den Schaden zu ersetzen, der dem Europäischen Parlament durch die widerrechtliche Kündigung des Vertrages Nr. 5.013.347 entstanden ist.
3. Der Betrag, der als Ersatz des dem Europäischen Parlament durch AIG Europe für das Jahr 2001 zugefügten Schadens geschuldet wird, ergibt sich durch Multiplikation des Betrages von 205 131,75 Euro mit dem Prozentsatz des Prämienanteils von AIG Europe an dem den vier Mitversicherern vom Parlament geschuldeten Prämien Gesamtbetrag und durch Multiplikation des Betrages von 178 453,01 Euro mit demselben Prozentsatz. Von der Summe dieser beiden Produkte ist sodann der Betrag abzuziehen, den das Parlament für den Versicherungsschutz gegen „Arbeitskämpfe — Anschläge“ für die Zeit vom 5. November 2001 bis 31. Dezember 2001 in Bezug auf seine in Belgien und Luxemburg befindlichen Vermögensgegenstände und für den gesamten Versicherungsschutz für die Zeit vom 16. November 2001 bis 31. Dezember 2001 in Bezug auf seine in Frankreich befindlichen Vermögensgegenstände an AIG Europe gezahlt hat oder hätte zahlen müssen.
4. Der Betrag, der als Ersatz des dem Europäischen Parlament durch AIG Europe für das Jahr 2002 zugefügten Schadens geschuldet wird, ergibt sich durch Multiplikation des Betrages von

389 291,73 Euro mit dem Prozentsatz des Prämienanteils, den AIG Europe von dem Prämien Gesamtbetrag erhalten hätte, den das Europäische Parlament für den Versicherungsschutz für das Jahr 2002 an die vier Mitversicherer hätte zahlen müssen, wobei von diesem Produkt der Betrag abgezogen wird, den das Parlament für das Jahr 2002 an AIG Europe für den Versicherungsschutz in Bezug auf seine in Frankreich befindlichen Vermögensgegenstände gegen alle Sachschäden hätte zahlen müssen.

5. Die dem Europäischen Parlament von AIG Europe geschuldeten Beträge sind ab dem 4. April 2002 zum gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
6. AIG Europe trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 144 vom 15.06.2002.

**URTEIL DES GERICHTSHOFES****(Dritte Kammer)****vom 16. Juni 2005****in der Rechtssache C-125/02: Europäisches Parlament  
gegen HDI International <sup>(1)</sup>****(Schiedsklausel — Versicherungsverträge — Kündigung  
wegen Erhöhung des versicherten Risikos — Missbrauch —  
Vertragliche Haftung — Schadensersatz)**

(2005/C 193/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-125/02 betreffend eine Klage nach Artikel 238 EG, eingereicht am 5. April 2002, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: D. Petersheim, O. Caisou-Rousseau und M. Ecker) gegen HDI International (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-L. Fagnart und L. Vael), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und K. Schieman — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die dem Europäischen Parlament von HDI International am 30. Oktober sowie 13. und 20. November 2001 mitgeteilte Kündigung des im Vertrag Nr. 5.013.347 vereinbarten Versicherungsschutzes stellt eine widerrechtliche Kündigung dieses Vertrages dar.



2. HDI International wird verurteilt, den Schaden zu ersetzen, der dem Europäischen Parlament durch die widerrechtliche Kündigung des Vertrages Nr. 5.013.347 entstanden ist.
3. Der Betrag, der als Ersatz des dem Europäischen Parlament durch HDI International zugefügten Schadens geschuldet wird, ergibt sich durch Multiplikation des Betrages von 389 291,73 Euro mit dem Prozentsatz des Prämienanteils, den HDI International von dem Prämien Gesamtbetrag erhalten hätte, den das Europäische Parlament für den Versicherungsschutz für das Jahr 2002 an die vier Mitversicherer hätte zahlen müssen, wobei von diesem Produkt der Betrag abgezogen wird, den das Parlament für das Jahr 2002 an HDI International für den Versicherungsschutz in Bezug auf seine in Frankreich befindlichen Vermögensgegenstände gegen alle Sachschäden hätte zahlen müssen.
4. Die dem Europäischen Parlament von HDI International geschuldeten Beträge sind ab dem 4. April 2002 zu dem in Frankreich geltenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
5. HDI International trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 144 vom 15.6.2002.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 9. Juni 2005

in der Rechtssache C-287/02: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 2001 — Anwendungsmodalitäten)

(2005/C 193/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-287/02 eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 9. August 2002, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: L. Fraguas Gadea) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Niejahr und S. Pardo Quintillán), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter A. Borg Barthet, J.-P. Puissochet, S. von Bahr und J. Malenovský (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 9. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 2002/461/EG der Kommission vom 12. Juni 2002 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 2001 finanzierten Ausgaben wird für nichtig erklärt, soweit in ihrem Anhang I in dem dem Königreich Spanien anzulastenden Betrag eine finanzielle Berichtigung der Rechnungen der Zahlstelle für Kastilien-La Mancha in Höhe des Betrages der Ausgleichszulagen enthalten ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich Spanien und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 233 vom 28.9.2002.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 16. Juni 2005

in der Rechtssache C-105/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Florenz [Italien]): Strafverfahren gegen Maria Pupino (<sup>1</sup>)

(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Artikel 34 EU und 35 EU — Rahmenbeschluss 2001/220/JI — Stellung des Opfers im Strafverfahren — Schutz gefährdeter Personen — Vernehmung Minderjähriger als Zeugen — Wirkungen eines Rahmenbeschlusses)

(2005/C 193/05)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-105/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 35 EU, eingereicht vom Ermittlungsrichter beim Tribunale Florenz (Italien) mit Entscheidung vom 3. Februar 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 5. März 2003, in dem Strafverfahren gegen Maria Pupino hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans und A. Rosas, der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta und des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richterin N. Colneric und der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter), P. Kūris, E. Juhász, G. Arestis und M. Ilesić — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 2, 3 und 8 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass das nationale Gericht die Möglichkeit haben muss, Kleinkindern, die — wie im Ausgangsverfahren — nach ihren Angaben Opfer von Misshandlungen geworden sind, zu erlauben, unter Modalitäten auszusagen, die ihnen einen angemessenen Schutz bieten, z. B. außerhalb der öffentlichen Gerichtsverhandlung und vor deren Durchführung.
2. Das nationale Gericht muss sämtliche Vorschriften des nationalen Rechts berücksichtigen und ihre Auslegung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des genannten Rahmenbeschlusses ausrichten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 146 vom 21.6.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 9. Juni 2005

**in den verbundenen Rechtssachen C-211/03, C-299/03 und C-316/03 bis C-318/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen [Deutschland]): HLH Warenvertriebs GmbH, Orthica BV gegen Bundesrepublik Deutschland (<sup>1</sup>)**

**(Freier Warenverkehr — Unterscheidung zwischen Arzneimitteln und Lebensmitteln — Im Ursprungsmitgliedstaat als Nahrungsergänzungsmittel vertriebenes Erzeugnis, das im Einfuhrmitgliedstaat als Arzneimittel behandelt wird — Vertriebsgenehmigung)**

(2005/C 193/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-211/03, C-299/03 und C-316/03 bis C-318/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Deutschland) mit Beschlüssen vom 7. Mai sowie vom 4., 3., 7. und 8. Juli 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 15. Mai, 11. und 24. Juli 2003, in den Verfahren HLH Warenvertriebs GmbH (C-211/03), Orthica BV (C-299/03 und C-316/03 bis C-318/03) gegen Bundesrepublik Deutschland, unterstützt durch den Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das

Land Nordrhein-Westfalen, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richterin N. Colneric sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter), M. Ilešić und E. Levits — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 9. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Einstufung eines Erzeugnisses als Arzneimittel oder als Lebensmittel muss unter Berücksichtigung aller seiner Merkmale vorgenommen werden, die das Erzeugnis sowohl in seinem ursprünglichen Zustand als auch dann aufweist, wenn es gemäß der Gebrauchsanweisung in Wasser oder Joghurt verrührt worden ist.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit stellt gegenüber der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel eine ergänzende Regelung dar, deren Anwendung insoweit ausgeschlossen ist, als eine Gemeinschaftsregelung wie diese Richtlinie für bestimmte Kategorien von Lebensmitteln spezielle Bestimmungen enthält.
3. Auf ein Erzeugnis, das sowohl die Voraussetzungen eines Lebensmittels als auch diejenigen eines Arzneimittels erfüllt, sind nur die speziell für Arzneimittel geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.
4. Die pharmakologischen Eigenschaften eines Erzeugnisses sind der Faktor, aufgrund dessen die mitgliedstaatlichen Behörden ausgehend von den Wirkungsmöglichkeiten dieses Erzeugnisses zu beurteilen haben, ob es im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel dazu bestimmt ist, im oder am menschlichen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen physiologischen Funktionen angewandt zu werden. Die Gesundheitsgefahr, die die Verwendung eines Erzeugnisses nach sich ziehen kann, ist ein eigenständiger Faktor, den die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der Einstufung dieses Erzeugnisses als Arzneimittel ebenfalls zu berücksichtigen haben.
5. Ein Erzeugnis, das ein Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83 darstellt, kann nur dann in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, wenn eine gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen erwirkt wurde, und zwar auch dann, wenn das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat als Lebensmittel in zulässiger Weise vertrieben wird.

6. Dem Begriff der „sicheren Höchstmengen“ in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/46 kommt für die Zwecke der Unterscheidung zwischen Arzneimitteln und Lebensmitteln keine Bedeutung zu.
7. Ein Mitgliedstaat kann im Rahmen der Prüfung, welche Gefahren Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel für die Gesundheit der Bevölkerung heraufbeschwören können, das Kriterium des Ernährungsbedürfnisses seiner Bevölkerung berücksichtigen. Jedoch reicht das Fehlen eines solchen Bedürfnisses allein nicht aus, ein völliges Verbot des Inverkehrbringens von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen, sei es nach Artikel 30 EG oder nach Artikel 12 der Richtlinie 2002/46, zu rechtfertigen.
8. Der Umstand, dass der Beurteilungsspielraum der nationalen Behörden hinsichtlich der Feststellung des Fehlens eines Ernährungsbedürfnisses gerichtlich nur beschränkt überprüfbar ist, steht unter der Voraussetzung mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang, dass das nationale Verfahren der gerichtlichen Nachprüfung von Entscheidungen dieser Behörden auf diesem Gebiet dem mit einer Anfechtungsklage gegen eine solche Entscheidung befassten Gericht ermöglicht, im Rahmen der Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit die maßgebenden Grundsätze und Vorschriften des Gemeinschaftsrechts tatsächlich anzuwenden.
9. Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ist dahin auszulegen, dass ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat in der Gemeinschaft noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurde, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls feststeht, dass dieses Lebensmittel oder diese Lebensmittelzutat vor dem Bezugszeitpunkt in keinem Mitgliedstaat in erheblicher Menge für den menschlichen Verzehr verwendet wurde. Bezugszeitpunkt für die Prüfung des Umfangs des menschlichen Verzehrs dieses Lebensmittels oder dieser Lebensmittelzutat ist der 15. Mai 1997.
10. Ein nationales Gericht kann keine Fragen zur Einstufung von Erzeugnissen an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit richten. Ein eventuell von dieser Behörde erstattetes Gutachten zu einer Frage, die Gegenstand eines vor einem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreits ist, kann ein Beweismittel darstellen, das dieses Gericht im Rahmen dieses Rechtsstreits berücksichtigen müsste.

(<sup>1</sup>) ABl. C 200 vom 23.8.2003  
ABl. C 275 vom 15.11.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 9. Juni 2005

in der Rechtssache C-270/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfallbewirtschaftung — Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG — Beförderung und Einsammlung von Abfällen — Artikel 12)

(2005/C 193/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-270/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 23. Juni 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Visaggio und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von M. Fiorilli, avvocato dello Stato), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissochet (Berichterstatter), S. von Bahr, J. Malenovský und U. Löhmus — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 9. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 verstoßen, dass sie den Unternehmen nach Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 22 vom 5. Februar 1997 zur Umsetzung der Richtlinien 91/156/EWG über Abfälle, 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch Artikel 1 Absatz 19 des Gesetzes Nr. 426 vom 9. Dezember 1998, gestattet hat,
  - die Einsammlung und Beförderung ihrer eigenen nicht gefährlichen Abfälle als gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit durchzuführen, ohne in das Albo nazionale delle imprese esercenti servizi di smaltimento (nationales Verzeichnis der Abfallbeseitigungsunternehmen) eingetragen sein zu müssen,
  - sowie ihre eigenen gefährlichen Abfälle in einer Menge von bis zu 30 Kilogramm oder 30 Litern pro Tag zu befördern, ohne in das genannte Verzeichnis eingetragen sein zu müssen.

- Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 200 vom 23.8.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. Juni 2005

in den verbundenen Rechtssachen C-462/03 und C-463/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts [Österreich]): Strabag AG, Kostmann GmbH gegen Österreichische Bundesbahnen <sup>(1)</sup>

(Öffentliche Aufträge — Richtlinie 93/38/EWG — Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikationssektor — Begriffe „Betreiben“ und „Bereitstellen“ von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene — Arbeiten an der Infrastruktur für den Eisenbahnverkehr)

(2005/C 193/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-462/03 und C-463/03 betreffend Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesvergabeamt (Österreich) mit Entscheidungen vom 27. Oktober 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 4. November 2003, in den Verfahren Strabag AG (C-462/03), Kostmann GmbH (C-463/03) gegen Österreichische Bundesbahnen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richterin R. Silva de Lapuerta und der Richter R. Schintgen, G. Arestis und J. Klučka — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Beabsichtigt ein Auftraggeber, der eine der in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor speziell erwähnten Tätigkeiten ausübt, in Ausübung dieser Tätigkeit einen Dienstleistungs-, Bau- oder Lieferauftrag zu vergeben oder einen Wettbewerb durchzuführen, so gelten für diesen Auftrag oder diesen Wettbewerb die Bestimmungen dieser Richtlinie.

<sup>(1)</sup> ABl. C 21 vom 24.1.2004.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 16. Juni 2005

in der Rechtssache C-104/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik <sup>(1)</sup>

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/13/EG — Telekommunikationsdienste — Beitrag zu Forschung und Entwicklung)

(2005/C 193/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-104/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 27. Februar 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J.-F. Pasquier und M. Shotter) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und S. Ramet), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter K. Schieman und E. Levits (Berichterstatter) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste verstoßen, dass sie nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Artikeln 3 Absatz 2 und 8 Absatz 1 dieser Richtlinie in Verbindung mit deren Anhang nachzukommen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 94 vom 17.04.2004.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 9. Juni 2005

in der Rechtssache C-135/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien <sup>(1)</sup>

*(Erhaltung der Tiere — Wild lebende Vogelarten — Jagdzeiten — Jagd auf Ringeltauben während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen in der Provinz Guipúzcoa)*

(2005/C 193/10)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-135/04 eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 12. März 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und M. van Beek) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad und M. Muñoz Pérez), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richterinnen R. Silva de Lapuerta und der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), R. Schintgen und G. Arestis — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 9. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten verstoßen, dass es in der Provinz Guipúzcoa die Jagd auf Ringeltauben „a contrapasa“ erlaubt hat.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 106 vom 30.4.2004.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Juni 2005

in der Rechtssache C-191/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umweltbelastungen — Behandlung von kommunalem Abwasser — Richtlinie 91/271/EWG)*

(2005/C 193/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-191/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 23. April 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Bordes und G. Valero Jordana) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und C. Jurgensen-Mercier), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet (Berichterstatter) sowie der Richter A. La Pergola und A. Ó Caoimh — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Informationen, die im Rahmen der in Artikel 15 der Richtlinie vorgesehenen Überwachung der Einleitungen und der Klärschlämme in Bezug auf die von dem Termin 31. Dezember 1998 betroffenen Gemeinden von den zuständigen Behörden oder Stellen bis zum 31. Dezember 1999 gesammelt werden mussten, nicht innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Aufforderung der Kommission vom 18. Dezember 2000 übermittelt hat.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 156 vom 12.6.2004.

**URTEIL DES GERICHTSHOFES****(Sechste Kammer)****vom 16. Juni 2005**

**in der Rechtssache C-349/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg<sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/77/EG — Märkte für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)**

(2005/C 193/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-349/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 13. August 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Gippini Fournier und K. Mojzesowicz) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: S. Schreiner), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter S. von Bahr und J. Malenovský (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste verstoßen, dass es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht alle erforderlichen Informationen übermittelt hat, die es ihr ermöglichen, zu bestätigen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten wurden.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABL C 239 vom 25.9.2004.

**URTEIL DES GERICHTSHOFES****(Fünfte Kammer)****vom 9. Juni 2005**

**in der Rechtssache C-510/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien<sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/6/EG — Formalitäten für Schiffe — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)**

(2005/C 193/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-510/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 13. Dezember

2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Simonsson und W. Wils) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: M. Wimmer), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter G. Arestis und J. Klučka (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Leger; Kanzler: R. Grass — am 9. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABL C 31 vom 5.2.2005.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division (Patents Court), vom 20. Dezember 2004 in dem Rechtsstreit Yissum Research and Development Company of the Hebrew University of Jerusalem gegen Comptroller-General of Patents**

**(Rechtssache C-202/05)**

(2005/C 193/14)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Der High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division (Patents Court), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 20. Dezember 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. Mai 2005, in dem Rechtsstreit Yissum Research and Development Company of the Hebrew University of Jerusalem gegen Comptroller-General of Patents um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird um Vorabentscheidung zu folgenden Fragen gebeten, die sich zur Auslegung von Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel<sup>(1)</sup> (im Folgenden: Verordnung) ergeben:

1. Wenn das Grundpatent eine zweite medizinische Verwendung eines Wirkstoffs schützt, was ist dann unter dem „Erzeugnis“ in Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung zu verstehen, und spielt insbesondere die Verwendung des arzneilich wirksamen Mittels eine Rolle bei der Definition des Begriffes „Erzeugnis“ im Sinne der Verordnung?
2. Setzt der Begriff „Wirkstoffzusammensetzung eines Arzneimittels“ im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung voraus, dass jeder Bestandteil der Zusammensetzung arzneiliche Wirkung hat?
3. Liegt eine „Wirkstoffzusammensetzung eines Arzneimittels“ vor, wenn bei einer aus zwei Bestandteilen bestehenden Stoffzusammensetzung der eine Bestandteil ein arzneilich wirksamer Stoff für eine bestimmte Indikation ist und der andere Bestandteil eine Darreichungsform des Arzneimittels ermöglicht, die die Wirksamkeit des Arzneimittels für diese Indikation herbeiführt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 182 vom 2. Juli 1992, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 10. Februar 2005 in Sachen Gertraud Hartmann gegen Freistaat Bayern**

**(Rechtssache C-212/05)**

(2005/C 193/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Bundessozialgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 10. Februar 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Mai

2005, in Sachen Gertraud Hartmann gegen Freistaat Bayern, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Ist als Wanderarbeitnehmer i.S. der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (EWGV 1612/68<sup>(1)</sup>) für Zeiträume zwischen Januar 1994 und September 1998 auch ein deutscher Staatsangehöriger anzusehen, der im Jahre 1990 unter Beibehaltung seines in Deutschland bestehenden Dienstverhältnisses als Postbeamter seinen Wohnsitz von dort nach Österreich verlegt hat und seitdem seinen Beruf als Grenzgänger ausübt?

- b) Falls die Frage a) bejaht wird:

Stellt es eine mittelbare Diskriminierung i.S. des Art. 7 Abs. 2 EWGV 1612/68 dar, wenn der in Österreich wohnende und die dortige Staatsangehörigkeit besitzende, nicht erwerbstätige Ehegatte der unter a) genannten Person in der betreffenden Zeit vom Bezug des deutschen Erziehungsgeldes ausgeschlossen worden ist, weil er in Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hatte?

<sup>(1)</sup> ABl. L 257, S. 2.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 10. Februar 2005 in Sachen Wendy Geven gegen Land Nordrhein-Westfalen**

**(Rechtssache C-213/05)**

(2005/C 193/16)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Bundessozialgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 10. Februar 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Mai 2005, in Sachen Wendy Geven gegen Land Nordrhein-Westfalen, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ergibt sich aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht (insbesondere aus Art 7 Abs 2 der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1612/68 <sup>(1)</sup> über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft), dass es der Bundesrepublik Deutschland verwehrt ist, eine in einem anderen Mitgliedstaat wohnende Angehörige jenes Staates, die in Deutschland eine geringfügige Beschäftigung (zwischen 3 und 14 Stunden je Woche) ausübt, von dem Bezug des deutschen Erziehungsgeldes auszuschließen, weil sie in Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 257, S. 2.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 17. Mai 2005**

**(Rechtssache C-216/05)**

(2005/C 193/17)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Mai 2005 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Xavier Lewis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 6 und 8 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>(2)</sup> verstoßen hat, dass es die volle und tatsächliche Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten Umweltverträglichkeitsprüfungen von der vorherigen Zahlung einer Teilnahmegebühr abhängig macht;

— Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach dem irischen Planungsrecht können die Planungsbehörden und der Planungsbeschwerdeausschuss von der Öffentlichkeit für das Einreichen von Erklärungen oder die Abgabe von Stellungnahmen in Planungsverfahren und für die Einreichung von Erklärungen bei Planungsbeschwerden Teilnahmegebühren verlangen. Die Erhebung derartiger Teilnahmegebühren verstößt nach Ansicht der Kommission aus folgenden Gründen gegen die Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung:

- In der Richtlinie sei die Erhebung solcher Gebühren nicht ausdrücklich vorgesehen;
- solche Gebühren seien mit Aufbau und Zweck der Richtlinie unvereinbar;
- der Wortlaut von Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Richtlinie lasse eine so weite Auslegung, wie Irland ihm geben wolle, nicht zu;
- Irland behindere die der Öffentlichkeit in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie eingeräumten Rechte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

<sup>(2)</sup> ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunal Supremo vom 3. März 2005 in dem Rechtsstreit Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio gegen Compañía Española de Petróleos, S. A.**

**(Rechtssache C-217/05)**

(2005/C 193/18)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Tribunal Supremo (Spanien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 3. März 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Mai 2005, in dem Rechtsstreit Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio gegen Compañía Española de Petróleos, S. A. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:



Sind die Artikel 10 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages (jetzt Artikel 81 EG) auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass in ihren Anwendungsbereich auch Alleinvertriebsverträge für Kraft- und Treibstoffe fallen, die als Kommissions- oder Vertreterverträge bezeichnet werden und die nachfolgenden Merkmale aufweisen?

- A. Der Tankstellenbetreiber verpflichtet sich, ausschließlich Kraft- und Treibstoffe des Lieferanten zu den Endverkaufspreisen und den Verkaufs- und Betriebsbedingungen und -verfahren zu verkaufen, die von diesem festgesetzt worden sind.
- B. Der Tankstellenbesitzer trägt die Gefahr für die Waren von dem Zeitpunkt an, zu dem sie vom Lieferanten in die Lagerungstanks der Tankstelle eingebracht werden.
- C. Mit Übernahme der Waren ist der Betreiber verpflichtet, diese unter Bedingungen aufzubewahren, die erforderlich sind, um ihren Verlust oder eine Verschlechterung auszuschließen und ist gegebenenfalls sowohl gegenüber dem Lieferanten als auch gegenüber Dritten für jeden Verlust, jede Verschmutzung oder jede Vermischung der Waren und für die Schäden, die daraus entstehen können, verantwortlich.
- D. Der Tankstellenbetreiber muss dem Lieferanten den Betrag, der für die Kraft und Treibstoffe zu entrichten ist, binnen neun (9) Tagen nach ihrer Anlieferung in der Tankstelle bezahlen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 5.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal administratif Lyon vom 7. April 2005 in dem Rechtsstreit Jean Auroux u. a. gegen Commune de Roanne — Streithelferin: Société d'équipement du département de la Loire**

**(Rechtssache C-220/05)**

(2005/C 193/19)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Tribunal administratif Lyon (Frankreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil

vom 7. April 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Mai 2005, in dem Rechtsstreit Jean Auroux u. a. gegen Commune de Roanne um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stellt eine Vereinbarung, nach der ein erster öffentlicher Auftraggeber einem zweiten öffentlichen Auftraggeber die im Allgemeininteresse liegende Verwirklichung eines Stadtentwicklungsvorhabens überträgt, in dessen Rahmen dieser zweite öffentliche Auftraggeber dem ersten bauliche Anlagen, die seinen Belangen dienen sollen, überlässt, und der erste öffentliche Auftraggeber bei Vertragsende automatisch Eigentümer derjenigen anderen Grundstücke und Bauwerke wird, die nicht an Dritte veräußert worden sind, einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 93/37/EWG vom 14. Juni 1993<sup>(1)</sup> in ihrer geänderten Fassung dar?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist für die Feststellung des genannten Schwellenwertes von 5 000 000 Sonderziehungsrechten in Artikel 6 der Richtlinie allein der Preis, der als Gegenleistung für die dem öffentlichen Auftraggeber überlassenen baulichen Anlagen gezahlt wird, zu berücksichtigen, oder die Summe aus diesem Preis und der finanziellen Beteiligung, auch wenn diese nur teilweise für die Errichtung dieser Anlagen verwendet wird, oder schließlich der Gesamtbetrag der Arbeiten, wobei die bei Vertragsende nicht veräußerten Güter automatisch in das Eigentum des ersten öffentlichen Auftraggebers übergehen und dieser dann die Ausführung der laufenden Verträge fortführt und die vom zweiten öffentlichen Auftraggeber eingegangenen Verpflichtungen übernimmt?
3. Falls die ersten beiden Fragen bejaht werden: Ist der erste öffentliche Auftraggeber für den Abschluss einer solchen Vereinbarung davon befreit, die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren zur Vergabe von Aufträgen einzuhalten, weil diese Vereinbarung nur mit bestimmten juristischen Personen geschlossen werden kann und eben diese Verfahren von dem zweiten öffentlichen Auftraggeber für die Vergabe seiner Bauaufträge durchgeführt werden?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Abl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Supreme Court vom 11. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Sam McCauley Chemists (Blackpool) Limited und Mark Sadja gegen Pharmaceutical Society of Ireland, Minister for Health and Children, Ireland, und The Attorney General**

(Rechtssache C-221/05)

(2005/C 193/20)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Der Supreme Court (Irland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Mai 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Mai 2005, in dem Rechtsstreit Sam McCauley Chemists (Blackpool) Limited und Mark Sadja gegen Pharmaceutical Society of Ireland, Minister for Health and Children, Ireland, und The Attorney General um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Begründet Artikel 2 der Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten<sup>(1)</sup>

- a) eine einzige Verpflichtung, mit der von einem Mitgliedstaat nur verlangt wird, dass er die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie genannten Befähigungsnachweise außer für die Gründung neuer Apotheken im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 anerkennt, oder
- b) begründet er für einen Mitgliedstaat eine eigenständige Verpflichtung, die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Befähigungsnachweise anzuerkennen, räumt den Mitgliedstaaten aber zusätzlich ein Ermessen in Bezug darauf ein, ob sie diese Anerkennung für die Gründung neuer, der Öffentlichkeit zugänglicher Apotheken im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 auf Inhaber solcher Befähigungsnachweise erstrecken?

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 37.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 17. Mai 2005 in dem Rechtsstreit 1. J. van der Weerd, 2. Maatschap van der Bijl, 3. J.W. Schoonhoven gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit**

(Rechtssache C-222/05)

(2005/C 193/21)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Mai 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Mai 2005, in dem Rechtsstreit 1. J. van der Weerd, 2. Maatschap van der Bijl, 3. J.W. Schoonhoven gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Besteht nach dem Gemeinschaftsrecht die Verpflichtung, Gründe, die aus der Richtlinie 85/511/EWG<sup>(1)</sup> hergeleitet sind, von Amts wegen zu prüfen — d. h. eine Prüfung von Gründen vorzunehmen, die nicht zur Grundlage der Rechtsstreitigkeiten gehören?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Hat die sich aus Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/511/EWG ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass Laboruntersuchungen zum Nachweis der MKS von einem der in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführten Laboratorien durchgeführt werden, unmittelbare Wirkung?
3. a) Ist Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen, dass aus dem Umstand, dass die MKS durch ein Laboratorium festgestellt wird, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, rechtliche Konsequenzen zu ziehen sind?
- b) Falls Frage 3a bejaht wird:

Bezweckt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG den Schutz der Interessen Einzelner wie der Kläger der Ausgangsverfahren? Falls nein, können sich Einzelne wie die Kläger der Ausgangsverfahren auf eine etwaige Verletzung der Verpflichtungen berufen, die sich für die Behörden der Mitgliedstaaten aus dieser Bestimmung ergeben?

- c) Falls sich aus der Antwort auf Frage 3b ergibt, dass sich Einzelne auf Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG berufen können:

Welche rechtlichen Konsequenzen sind aus der Feststellung der MKS durch ein Laboratorium zu ziehen, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist?

4. Ist Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 11 und 13 dieser Richtlinie so auszulegen, dass sich die Erwähnung des „Centraal Diergeneeskundig Instituut, Lelystad“ auch auf die ID-Lelystad B.V. beziehen kann oder muss?

5. Falls sich aus den Antworten auf die vorstehenden Fragen ergibt, dass die MKS durch ein Laboratorium festgestellt werden kann, das in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG nicht aufgeführt ist, oder dass Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen ist, dass sich die Erwähnung des „Centraal Diergeneeskundig Instituut, Lelystad“ auch auf die ID-Lelystad B.V. beziehen kann oder muss:

Ist die Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen, dass sie festlegt, dass die entscheidungsbefugte nationale Verwaltungsbehörde an Ergebnisse einer Untersuchung durch ein Laboratorium, das in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, oder falls sich aus der Antwort auf Frage 3a ergibt, dass die Verwaltungsbehörde ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von MKS auch auf die Ergebnisse eines Laboratoriums stützen kann, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, an die Ergebnisse des letztgenannten Laboratoriums gebunden ist, oder gehört die Bestimmung von deren Autorität zur Verfahrensautonomie des Mitgliedstaats, und hat der Richter, bei dem das Ausgangsverfahren anhängig ist, zu prüfen, ob die einschlägigen Vorschriften unabhängig davon gelten, ob die Laboruntersuchung aufgrund einer gemeinschafts- oder nationalrechtlichen Verpflichtung stattfindet, sowie, ob die Anwendung des nationalen verfahrensrechtlichen Rahmens die Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften nicht äußerst schwierig oder praktisch unmöglich macht?

6. Falls sich aus der Antwort auf Frage 5 ergibt, dass die Bindung der nationalen Behörden an das Laborergebnis durch die Richtlinie 85/511/EWG geregelt wird:

Sind die nationalen Behörden unbedingt an das Ergebnis der von einem Laboratorium durchgeführten MKS-Untersuchung gebunden? Falls nein, welchen Entscheidungsspielraum lässt die Richtlinie 85/511/EWG den nationalen Behörden?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315, S. 11).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 17. Mai 2005 in dem Rechtsstreit H. de Rooy sr. und H. de Rooy jr. gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit**

(Rechtssache C-223/05)

(2005/C 193/22)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Mai 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Mai 2005, in dem Rechtsstreit H. de Rooy sr. und H. de Rooy jr. gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Besteht nach dem Gemeinschaftsrecht die Verpflichtung, Gründe, die aus der Richtlinie 85/511/EWG (<sup>1</sup>) hergeleitet sind, von Amts wegen zu prüfen — d. h. eine Prüfung von Gründen vorzunehmen, die nicht zur Grundlage des Rechtsstreits gehören?

2. Falls Frage 1 bejaht wird:

Hat die sich aus Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/511/EWG ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass Laboruntersuchungen zum Nachweis der MKS von einem der in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführten Laboratorien durchgeführt werden, unmittelbare Wirkung?

3. a) Ist Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen, dass aus dem Umstand, dass die MKS durch ein Laboratorium festgestellt wird, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, rechtliche Konsequenzen zu ziehen sind?

b) Falls Frage 3a bejaht wird:

Bezweckt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG den Schutz der Interessen Einzelner wie der Kläger des Ausgangsverfahrens? Falls nein, können sich Einzelne wie die Kläger des Ausgangsverfahrens auf eine etwaige Verletzung der Verpflichtungen berufen, die sich für die Behörden der Mitgliedstaaten aus dieser Bestimmung ergeben?

c) Falls sich aus der Antwort auf Frage 3b ergibt, dass sich Einzelne auf Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG berufen können:

Welche rechtlichen Konsequenzen sind aus der Feststellung der MKS durch ein Laboratorium zu ziehen, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist?

4. Ist Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 11 und 13 dieser Richtlinie so auszulegen, dass sich die Erwähnung des „Centraal Diergeneeskundig Instituut, Lelystad“ auch auf die ID-Lelystad B.V. beziehen kann oder muss?

5. Falls sich aus den Antworten auf die vorstehenden Fragen ergibt, dass die MKS durch ein Laboratorium festgestellt werden kann, das in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG nicht aufgeführt ist, oder dass Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen ist, dass sich die Erwähnung des „Centraal Diergeneeskundig Instituut, Lelystad“ auch auf die ID-Lelystad B.V. beziehen kann oder muss:

Ist die Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen, dass sie festlegt, dass die entscheidungsbefugte nationale Verwaltungsbehörde an Ergebnisse einer Untersuchung durch ein Laboratorium, das in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, oder falls sich aus der Antwort auf Frage 3a ergibt, dass die Verwaltungsbehörde ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von MKS auch auf die Ergebnisse eines Laboratoriums stützen kann, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, an die Ergebnisse des letztgenannten Laboratoriums gebunden ist, oder gehört die Bestimmung von deren Autorität zur Verfahrensautonomie des Mitgliedstaats, und hat der Richter, bei dem das Ausgangsverfahren anhängig ist, zu prüfen, ob die einschlägigen Vorschriften unabhängig davon gelten, ob die Laboruntersuchung aufgrund einer gemeinschafts- oder nationalrechtlichen Verpflichtung stattfindet, sowie, ob die Anwendung des nationalen verfahrensrechtlichen Rahmens die Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften nicht äußerst schwierig oder praktisch unmöglich macht?

6. Falls sich aus der Antwort auf Frage 5 ergibt, dass die Bindung der nationalen Behörden an das Laborergebnis durch die Richtlinie 85/511/EWG geregelt wird:

Sind die nationalen Behörden unbedingt an das Ergebnis der von einem Laboratorium durchgeführten MKS-Untersuchung gebunden? Falls nein, welchen Entscheidungsspielraum lässt die Richtlinie 85/511/EWG den nationalen Behörden?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315, S. 11).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 17. Mai 2005 in dem Rechtsstreit 1. Maatschap H. en J. van 't Oever, 2. Maatschap F. van 't Oever en W. Fien, 3. B. van 't Oever, 4. Maatschap A. en J. Fien, 5. Maatschap K. Koers en J. Stellingswerf, 6. H. Koers, 7. Maatschap K. en G. Polinder, 8. G. van Wijhe gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit**

(Rechtssache C-224/05)

(2005/C 193/23)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Mai 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Mai 2005, in dem Rechtsstreit 1. Maatschap H. en J. van 't Oever, 2. Maatschap F. van 't Oever en W. Fien, 3. B. van 't Oever, 4. Maatschap A. en J. Fien, 5. Maatschap K. Koers en J. Stellingswerf, 6. H. Koers, 7. Maatschap K. en G. Polinder, 8. G. van Wijhe gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Besteht nach dem Gemeinschaftsrecht die Verpflichtung, Gründe, die aus der Richtlinie 85/511/EWG (<sup>1</sup>) hergeleitet sind, von Amts wegen zu prüfen — d. h. eine Prüfung von Gründen vorzunehmen, die nicht zur Grundlage der Rechtsstreitigkeiten gehören?

2. Falls Frage 1 bejaht wird: Hat die sich aus Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/511/EWG ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass Laboruntersuchungen zum Nachweis der MKS von einem der in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführten Laboratorien durchgeführt werden, unmittelbare Wirkung?

3. a) Ist Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen, dass aus dem Umstand, dass die MKS durch ein Laboratorium festgestellt wird, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, rechtliche Konsequenzen zu ziehen sind?

b) Falls Frage 3a bejaht wird:

Bezweckt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG den Schutz der Interessen Einzelner wie der Kläger der Ausgangsverfahren? Falls nein, können sich Einzelne wie die Kläger der Ausgangsverfahren auf eine etwaige Verletzung der Verpflichtungen berufen, die sich für die Behörden der Mitgliedstaaten aus dieser Bestimmung ergeben?

c) Falls sich aus der Antwort auf Frage 3b ergibt, dass sich Einzelne auf Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG berufen können:

Welche rechtlichen Konsequenzen sind aus der Feststellung der MKS durch ein Laboratorium zu ziehen, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist?

4. Ist Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 11 und 13 dieser Richtlinie so auszulegen, dass sich die Erwähnung des „Centraal Diergeneeskundig Instituut, Lelystad“ auch auf die ID-Lelystad B.V. beziehen kann oder muss?

5. Falls sich aus den Antworten auf die vorstehenden Fragen ergibt, dass die MKS durch ein Laboratorium festgestellt werden kann, das in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG nicht aufgeführt ist, oder dass Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen ist, dass sich die Erwähnung des „Centraal Diergeneeskundig Instituut, Lelystad“ auch auf die ID-Lelystad B.V. beziehen kann oder muss:

Ist die Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen, dass sie festlegt, dass die entscheidungsbefugte nationale Verwaltungsbehörde an Ergebnisse einer Untersuchung durch ein Laboratorium, das in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, oder falls sich aus der Antwort auf Frage 3a ergibt, dass die Verwaltungsbehörde ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von MKS auch auf die Ergebnisse eines Laboratoriums

stützen kann, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, an die Ergebnisse des letztgenannten Laboratoriums gebunden ist, oder gehört die Bestimmung von deren Autorität zur Verfahrensautonomie des Mitgliedstaats, und hat der Richter, bei dem das Ausgangsverfahren anhängig ist, zu prüfen, ob die einschlägigen Vorschriften unabhängig davon gelten, ob die Laboruntersuchung aufgrund einer gemeinschafts- oder nationalrechtlichen Verpflichtung stattfindet, sowie, ob die Anwendung des nationalen verfahrensrechtlichen Rahmens die Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften nicht äußerst schwierig oder praktisch unmöglich macht?

6. Falls sich aus der Antwort auf Frage 5 ergibt, dass die Bindung der nationalen Behörden an das Laborergebnis durch die Richtlinie 85/511/EWG geregelt wird:

Sind die nationalen Behörden unbedingt an das Ergebnis der von einem Laboratorium durchgeführten MKS-Untersuchung gebunden? Falls nein, welchen Entscheidungsspielraum lässt die Richtlinie 85/511/EWG den nationalen Behörden?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315, S. 11).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 17. Mai 2005 in dem Rechtsstreit B.J. van Middel-dorp gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit**

**(Rechtssache C-225/05)**

(2005/C 193/24)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Mai 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Mai 2005, in dem Rechtsstreit B.J. van Middel-dorp gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Besteht nach dem Gemeinschaftsrecht die Verpflichtung, Gründe, die aus der Richtlinie 85/511/EWG<sup>(1)</sup> hergeleitet sind, von Amts wegen zu prüfen — d. h. eine Prüfung von Gründen vorzunehmen, die nicht zur Grundlage des Rechtsstreits gehören?

2. Falls Frage 1 bejaht wird:

Hat die sich aus Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/511/EWG ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass Laboruntersuchungen zum Nachweis der MKS von einem der in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführten Laboratorien durchgeführt werden, unmittelbare Wirkung?

3. a) Ist Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen, dass aus dem Umstand, dass die MKS durch ein Laboratorium festgestellt wird, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, rechtliche Konsequenzen zu ziehen sind?

b) Falls Frage 3a bejaht wird:

Bezweckt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG den Schutz der Interessen Einzelner wie des Klägers des Ausgangsverfahrens? Falls nein, können sich Einzelne wie der Kläger des Ausgangsverfahrens auf eine etwaige Verletzung der Verpflichtungen berufen, die sich für die Behörden der Mitgliedstaaten aus dieser Bestimmung ergeben?

c) Falls sich aus der Antwort auf Frage 3b ergibt, dass sich Einzelne auf Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG berufen können:

Welche rechtlichen Konsequenzen sind aus der Feststellung der MKS durch ein Laboratorium zu ziehen, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist?

4. Ist Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 11 und 13 dieser Richtlinie so auszulegen, dass sich die Erwähnung des „Centraal Diergeneeskundig Instituut, Lelystad“ auch auf die ID-Lelystad B.V. beziehen kann oder muss?

5. Falls sich aus den Antworten auf die vorstehenden Fragen ergibt, dass die MKS durch ein Laboratorium festgestellt werden kann, das in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG nicht aufgeführt ist, oder dass Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen ist, dass sich die Erwähnung des „Centraal Diergeneeskundig Instituut, Lelystad“ auch auf die ID-Lelystad B.V. beziehen kann oder muss:

Ist die Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen, dass sie festlegt, dass die entscheidungsbefugte nationale Verwaltungsbehörde an Ergebnisse einer Untersuchung durch ein Laboratorium,

das in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, oder falls sich aus der Antwort auf Frage 3a ergibt, dass die Verwaltungsbehörde ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von MKS auch auf die Ergebnisse eines Laboratoriums stützen kann, das nicht in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, an die Ergebnisse des letztgenannten Laboratoriums gebunden ist, oder gehört die Bestimmung von deren Autorität zur Verfahrensautonomie des Mitgliedstaats, und hat der Richter, bei dem das Ausgangsverfahren anhängig ist, zu prüfen, ob die einschlägigen Vorschriften unabhängig davon gelten, ob die Laboruntersuchung aufgrund einer gemeinschafts- oder nationalrechtlichen Verpflichtung stattfindet, sowie, ob die Anwendung des nationalen verfahrensrechtlichen Rahmens die Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften nicht äußerst schwierig oder praktisch unmöglich macht?

6. Falls sich aus der Antwort auf Frage 5 ergibt, dass die Bindung der nationalen Behörden an das Laborergebnis durch die Richtlinie 85/511/EWG geregelt wird:

Sind die nationalen Behörden unbedingt an das Ergebnis der von einem Laboratorium durchgeführten MKS-Untersuchung gebunden? Falls nein, welchen Entscheidungsspielraum lässt die Richtlinie 85/511/EWG den nationalen Behörden?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315, S. 11).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung der Commissione Tributaria di Primo Grado Trient vom 21. März 2005 in dem Rechtsstreit Stradasfalti srl gegen Agenzia Entrate Ufficio Trento**

(Rechtssache C-228/05)

(2005/C 193/25)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Commissione Tributaria di Primo Grado Trient ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 21. März 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Mai 2005, in dem Rechtsstreit Stradasfalti srl gegen Agenzia Entrate Ufficio Trento um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 17 Absatz 7 Satz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern in Bezug auf Absatz 2 dieses Artikels in dem Sinne auszulegen, dass

a) nach dem genannten Artikel die „Konsultation des Ausschusses für die Mehrwertsteuer“ gemäß Artikel 29 der genannten Richtlinie nicht in der bloßen Mitteilung eines Mitgliedstaats über den Erlass einer Vorschrift des nationalen Rechts wie des aktuellen Artikels 19bis1 Buchstaben c und d D.P.R. Nr. 633/72 mit nachfolgenden Verlängerungen bestehen kann, der das Vorsteuerabzugsrecht nach Artikel 17 Absatz 2 in Bezug auf die Verwendung und die Instandhaltung von Gegenständen auf der Grundlage einer schlichten Kenntnisnahme durch den Ausschuss für die Mehrwertsteuer begrenzt?

b) nach dem genannten Artikel außerdem eine wie auch immer geartete Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwendung und der Instandhaltung der unter Buchstabe a genannten Gegenstände, die vor der Konsultation des Ausschusses für die Mehrwertsteuer eingeführt wurde und vom Gesetzgeber durch zahlreiche Verlängerungen aufrechterhalten wurde, die sich fortlaufend und ohne Kontinuitätsbruch über mehr als 25 Jahre wiederholt haben, keine Maßnahme ist, die in seinen Anwendungsbereich fällt?

c) Falls Frage 1 b bejaht wird, wird der Gerichtshof gebeten, die Kriterien anzugeben, anhand deren die etwaige Höchstdauer der Verlängerungen im Hinblick auf die in Artikel 17 Absatz 7 der Sechsten Richtlinie genannten Konjunkturgründe bestimmt werden kann, oder klarzustellen, ob die Nichtbeachtung des temporären Charakters der (in Zeitabständen wiederholt angeordneten) Ausnahmen zu einem Recht des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug führt.

2. Ist Artikel 17 Absatz 2 der genannten Richtlinie, wenn die Erfordernisse und Bedingungen des Verfahrens nach Artikel 17 Absatz 7 nicht beachtet wurden, in dem Sinne auszulegen, dass er einer Vorschrift des nationalen Rechts oder einer Verwaltungspraxis, die von einem Mitgliedstaat nach dem Inkrafttreten der Sechsten Richtlinie (1. Januar 1979 für Italien) angeordnet wurde, entgegensteht, die den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwendung und der Instandhaltung bestimmter Kraftfahrzeuge objektiv und ohne Zeitbeschränkung begrenzt?

<sup>(1)</sup> ABL L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch  
Beschluss des Korkein Hallinto-oikeus vom 23. Mai 2005  
in dem Rechtsstreit Oy Esab**

**(Rechtssache C-231/05)**

(2005/C 193/26)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

Das Korkein Hallinto-oikeus (Finnland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 23. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Oy Esab um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind Artikel 43 EG und 56 EG unter Berücksichtigung von Artikel 58 EG und der Richtlinie 90/435/EWG<sup>(1)</sup> des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der finnischen Konzernbeitragsregelung entgegenstehen, wonach Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit des Konzernbeitrags bei der Besteuerung ist, dass sowohl der Geber des Beitrags als auch dessen Empfänger in Finnland ansässige Gesellschaften sind?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990, ABL L 225, S. 6.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und  
Nordirland, eingereicht am 30. Mai 2005**

**(Rechtssache C-236/05)**

(2005/C 193/27)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. Mai 2005 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Karen Banks, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 19i erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Daten mit erheblicher Verspätung übermittelt hat;
2. dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Mitgliedstaaten seien nach Artikel 19i der Verordnung Nr. 2847/93 verpflichtet, der Kommission innerhalb einer konkreten Frist bestimmte Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln. Es sei unerlässlich, dass die Kommission über diese Daten verfüge, um die gemeinsame Fischereipolitik zu leiten und zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen.

Das Vereinigte Königreich habe die nach Artikel 19i erforderlichen Daten für die Jahre 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003 mit erheblicher Verspätung übermittelt. Die Fristen für 2004 seien versäumt worden, und für 2005 seien noch keine Daten eingegangen. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus der genannten Vorschrift der Verordnung Nr. 2847/93 verstoßen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 30. Mai 2005**

**(Rechtssache C-237/05)**

(2005/C 193/28)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. Mai 2005 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Patakia und X. Lewis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik mit der von den zuständigen Behörden verfolgten Praxis in Bezug auf die

Arbeiten der Ausfüllung und Sammlung der Anträge/Erklärungen der Getreideerzeuger u. a. im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (IVKS) des Jahres 2001 gegen ihre Verpflichtungen aus den Vorschriften der Richtlinie 92/50/EWG<sup>(1)</sup>, insbesondere aus den Artikeln 3 Absatz 2, 7, 11 Absatz 1 und 15 Absatz 2, sowie gegen den allgemeinen Grundsatz der Transparenz verstoßen hat;

- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Bei der Kommission ging eine Anzeige in Bezug auf den Abschluss — im Wege der direkten Vergabe an die PASEGES<sup>(2)</sup> — einer programmatischen Vereinbarung und der Verträge zu deren Durchführung über die Erbringung einer Vielzahl von Leistungen zur Anwendung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Sektor Landwirtschaft (IVKS) für das Jahr 2001 ein.

Im Lichte der Rechtssprechung des Gerichtshofes ist die Kommission der Auffassung, dass die griechischen Behörden die Publizitäts- und Verfahrensregeln anzuwenden hätten, die die Richtlinie 92/50 in den Titeln III, IV, V und VI aufstellt.

Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass die Hellenische Republik zum einen das Vorliegen von Gründen für eine Ausnahme im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/50 nicht belegt habe und zum anderen die betroffenen Dienstleistungen zu Unrecht als unter Anhang IB der Richtlinie fallende Dienstleistungen qualifiziere.

Hilfsweise macht die Kommission geltend, dass die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zur Einhaltung eines gewissen Maßes an Publizität nicht einmal bei den Dienstleistungen befreit sein, die unter den Anhang IB der Richtlinie fielen.

Schließlich vertritt die Kommission die Ansicht, außer der fortwährenden Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Auslegung der maßgeblichen Vorschriften der in Rede stehenden Richtlinie zwischen den griechischen Behörden und der Kommission sei die Anwendung der Richtlinie entgegen dem, was die griechischen Behörden behaupteten, in der Praxis nicht sichergestellt worden.

Die Kommission ist demzufolge der Ansicht, dass die Hellenische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3 Absatz 2, 7, 11 Absatz 2 und 15 Absatz 2 der Richtlinie 92/50/EWG sowie gegen den allgemeinen Grundsatz der Transparenz verstoßen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 1 bis 24.

<sup>(2)</sup> Panellinia Synomospondia Enoseon Georgikon Synetairismon (Pan-hellenischer Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände).



**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'Appel des Großherzogtums Luxemburg vom 1. Juni 2005 in dem Rechtsstreit Administration de l'Enregistrement et des Domaines gegen Eurodental SARL**

(Rechtssache C-240/05)

(2005/C 193/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Cour d'Appel des Großherzogtums Luxemburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 1. Juni 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Juni 2005, in dem Rechtsstreit Administration de l'Enregistrement et des Domaines gegen Eurodental SARL um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt eine Lieferung von Gegenständen, die, wenn sie im Inland ausgeführt wird, nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates <sup>(1)</sup> vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage von der Steuer befreit ist und kein Recht auf Vorsteuerabzug nach Artikel 17 dieser Richtlinie eröffnet, in den Anwendungsbereich des Artikels 15 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie in seiner bis zum 1. Januar 1993 geltenden Fassung bzw. des ab dem 1. Januar 1993 geltenden Artikels 28c Teil A Buchstabe a und damit also in den Anwendungsbereich des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe b dieser Richtlinie, der ein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnet, wenn die Lieferung von einem Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft an einen Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt und der Tatbestand des Artikels 15 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie in seiner bis zum 1. Januar 1993 geltenden Fassung bzw. des ab dem 1. Januar 1993 geltenden Artikels 28c Teil A Buchstabe a erfüllt ist?
2. Fällt eine Dienstleistung, die, wenn sie im Inland ausgeführt wird, nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage von der Steuer befreit ist und kein Recht auf Vorsteuerabzug nach Artikel 17 dieser Richtlinie eröffnet, in den Anwendungsbereich des Artikels 15 Absatz 3 in seiner

bis zum 1. Januar 1993 geltenden Fassung (wobei bis 1993 keine Befreiungsbestimmung vorgesehen war) und damit also in den Anwendungsbereich des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe b dieser Richtlinie, der ein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnet, wenn die Dienstleistung von einem Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft an einen Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird und der Tatbestand des Artikels 15 Absatz 3 in seiner bis zum 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 145, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Conseil d'État vom 9. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Nicolae Bot gegen Préfecture du Val-de-Marne**

(Rechtssache C-241/05)

(2005/C 193/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Der Conseil d'Etat (Frankreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 9. Mai 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Juni 2005, in dem Rechtsstreit Nicolae Bot gegen Préfecture du Val-de-Marne um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Was ist unter dem „Datum der ersten Einreise“ im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zu verstehen, gilt insbesondere als „erste Einreise“ in das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens jede Einreise nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, innerhalb deren keine andere Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfolgt ist, sowie im Fall eines Ausländers, der wiederholt für Kurzaufenthalte einreist, jede Einreise, die unmittelbar nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Datum der letzten bekannten „ersten Einreise“ an erfolgt?

**Rechtsmittel der Agraz SA u. a. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 17. März 2005 in der Rechtssache T-285/03, Agraz SA u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 6. Juni 2005**

**(Rechtssache C-243/05 P)**

(2005/C 193/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Agraz SA u. a. haben am 6. Juni 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 17. März 2005 in der Rechtssache T-285/03, Agraz SA u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerinnen sind Rechtsanwalt José Luís da Cruz Vilaça und Rechtsanwältin Dorothée Choussy.

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 17. März 2005 teilweise aufzuheben, soweit das Gericht der Auffassung gewesen ist, dass der Schaden nicht sicher sei, und die Klage abgewiesen hat, und durch erneute Entscheidung
2. festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Auslösung der außervertraglichen Haftung der Kommission im vorliegenden Fall erfüllt sind, sowie die Kommission zu verurteilen, an jede Rechtsmittelführerin den (in der Anlage A.27 spezifizierten) Restbetrag der Produktionsbeihilfe zuzüglich Zinsen zu einem vom Gericht festzusetzenden Zinssatz vom 12. Juli 2000 — hilfsweise vom 13. Juli 2000, äußerst hilfsweise vom 16. Juli 2000 — an bis zur tatsächlichen Zahlung der Beihilfe zu zahlen, und der Kommission die gesamten Kosten beider Instanzen aufzuerlegen, einschließlich der Kosten der Rechtsmittelführerinnen;
3. hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über die Höhe der den Rechtsmittelführerinnen zu zahlenden Entschädigungen entscheidet, nachdem es sie erneut angehört hat, und der Kommission die Kosten (einschließlich der Kosten der Rechtsmittelführerinnen) des Rechtsmittelverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Die rechtsmittelführenden Gesellschaften stützen ihr Rechtsmittel auf folgende Rechtsmittelgründe:

*Erster Rechtsmittelgrund:* Rechtsfehler, soweit das Gericht angenommen habe, dass der Schaden der Rechtsmittelführerinnen nicht sicher sei und deshalb ihren Ersatzanspruch nicht begründen könne.

Dieser Rechtsmittelgrund besteht aus zwei Teilen:

Im ersten Teil machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, dass das Gericht die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte sowie die von den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der außervertraglichen Haftung anerkannten Grundsätze nicht beachtet habe, indem es den Begriff „sicherer Schaden“ falsch ausgelegt und die Bestimmung der Natur des Schadens mit der Berechnung seiner Höhe verwechselt habe.

Im zweiten Teil tragen die Rechtsmittelführerinnen Argumente vor, die zeigen sollen, dass das Gericht bei der Anerkennung des Schadensersatzanspruchs der Rechtsmittelführerinnen nicht die Konsequenzen gezogen habe, die sich aufgrund seiner Feststellungen zur Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Kommission wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup> sowie gegen den Sorgfaltsgrundsatz und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung aufgedrängt hätten.

*Zweiter Rechtsmittelgrund:* Verletzung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens und des Anspruchs der Rechtsmittelführerinnen auf rechtliches Gehör.

*Dritter Rechtsmittelgrund:* Verfälschung der Anträge der Rechtsmittelführerinnen.

*Vierter Rechtsmittelgrund:* Nichtbeachtung der Befugnisse des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung und seiner Pflicht zu entscheiden; Rechtsverweigerung, weil das Gericht es unterlassen habe, die Konsequenzen zu ziehen, die sich aufgrund seiner Feststellungen bei der Festlegung der Schadenshöhe aufgedrängt hätten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297, S. 29.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Patent- und Markensenates vom 9. Februar 2005 in Sachen Armin Häupl gegen Lidl Stiftung & Co KG.**

**(Rechtssache C-246/05)**

(2005/C 193/32)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Oberste Patent- und Markensenat ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 9. Februar 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Juni 2005, in Sachen Armin Häupl gegen Lidl Stiftung & Co KG, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Ist Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 89/104/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass mit „Tag des Abschlusses des Eintragungsverfahrens“ der Beginn der Schutzdauer gemeint ist?
- 2) Ist Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung der Marke vorliegen, wenn sich die Umsetzung der vom Markeninhaber verfolgten Unternehmensstrategie durch unternehmensexterne Gründe verzögert, oder ist der Markeninhaber gehalten, seine Unternehmensstrategie zu ändern, um die Marke rechtzeitig nutzen zu können?

<sup>(1)</sup> ABl. L 40, S. 1.

## Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 15. Juni 2005

(Rechtssache C-249/05)

(2005/C 193/33)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. Juni 2005 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind D. Triantafyllou und I. Koskinen, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 21 und 22 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates vom 7. Mai 1977<sup>(1)</sup> sowie aus den Artikeln 28 EG und 49 EG verstoßen hat, indem sie einem gebietsfremden Steuerpflichtigen, der in Finnland steuerpflichtige Umsätze bewirkt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässig ist, mit dem ein Abkommen besteht, das die gegenseitige Amtshilfe betrifft und dessen Anwendungsbereich dem der Richtlinie 76/308/EWG<sup>(2)</sup> über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Abschöpfungen, Zöllen und anderen Maßnahmen und der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003<sup>(3)</sup> über die Zusammenarbeit

der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 entspricht, die Pflicht zur Benennung eines Vertreters auferlegt;

- der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente –

Nach Artikel 21 Absatz 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG könnten die Mitgliedstaaten einem gebietsfremden Wirtschaftsteilnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sei, nicht die Benennung eines Steuervertreters vorschreiben. Die Benennung eines Steuervertreters sei im Falle eines gebietsfremden Wirtschaftsteilnehmers rein freiwillig.

Die finnische Regelung sehe insoweit folgendes vor: a) Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer ein nicht in Finnland ansässiger Steuerpflichtiger sei, werde die Mehrwertsteuer von dem Empfänger der Leistung geschuldet („umgekehrte Steuerpflicht“); b) wenn für den in Finnland nicht ansässigen Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit bestehe, sich als mehrwertsteuerpflichtig eintragen zu lassen, sei er in diesen Fällen verpflichtet, einen Steuervertreter in Finnland zu benennen.

Das finnische System der Benennung eines Steuervertreters sei nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Die verbindliche Verpflichtung zur Benennung eines Steuervertreters verstoße gegen Artikel 21 Absatz 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie.

Das finnische System könne dem gebietsfremden Wirtschaftsteilnehmer die Option einräumen, sich als steuerpflichtig registrieren zu lassen, doch dürfe die Republik Finnland die Ausübung dieser Option nicht davon abhängig machen, dass die verbindlich vorgeschriebene Verpflichtung der Benennung eines Steuervertreters erfüllt sei, was gegen die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie verstoße und in unmittelbarem Widerspruch zum Zweck der Richtlinie 2000/65/EG<sup>(4)</sup> sowie zu dem im EG-Vertrag verankerten Grundsätzen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs stehe.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 73, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 264, S. 1.

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2000/65/EG des Rates vom 17. Oktober 2000 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners.

**Rechtsmittel der Sniace, SA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 14. April 2005 in der Rechtssache T-88/01, Sniace, SA, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 20. Juni 2005**

**(Rechtssache C-260/05 P)**

(2005/C 193/34)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Sniace, SA, hat am 20. Juni 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 14. April 2005 in der Rechtssache T-88/01, Sniace, SA, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt D. J. Baró Fuentes.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-88/01 vom 14. April 2005 aufzuheben;
2. den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben, hilfsweise die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
3. ihrem Antrag auf Erlass prozessleitender Maßnahmen, den sie mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2001 gestellt hat, und ihren am 20. April 2001 gestellten Anträgen auf Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, Vernehmung von Zeugen und Einholung eines Sachverständigengutachtens stattzugeben;
4. der Beklagten des erstinstanzlichen Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Die Rechtsmittelführerin stützt ihre Anträge auf folgende Gründe:

1. Ein Rechtsfehler, weil die Klage mit der Begründung für unzulässig erklärt worden sei, sie habe nicht in stichhaltiger Weise dargelegt, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung durch eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Marktstellung ihre berechtigten Interessen verletzen könne. Dem Gericht erster Instanz seien insoweit bei der Beurteilung der bei den Akten befindlichen Schriftstücke mehrere Fehler unterlaufen, insbesondere hinsichtlich des unmittelbaren Wettbewerbs zwischen den Zellulosefasern (Lyocell, Lyocell-Substandards und Proviskose), die von der Empfängerin der staatlichen Beihilfen hergestellt und vermarktet

würden, und den von der Rechtsmittelführerin hergestellten und vermarkteten Zellulosefasern (Viskose). Beide Fasern stünden bei bestimmten Benutzungen und Anwendungen auf demselben Markt miteinander im Wettbewerb. Außerdem habe das Gericht erster Instanz verschiedene bei den Akten befindliche Schriftstücke nicht zutreffend gewürdigt, mit denen in rechtlich hinreichender Weise nachgewiesen sei, dass es eine Reihe spezifischer Umstände gebe, durch die die Rechtsmittelführerin individualisiert werde (Vorliegen eines geschlossenen Kreises von Adressaten und Vorhandensein von Überkapazitäten auf dem Markt für Zellulosefasern usw.). Schließlich habe das Gericht erster Instanz nicht die bei den Akten befindlichen Schriftstücke zutreffend gewürdigt, durch die die erhebliche Beeinträchtigung der Marktstellung der Rechtsmittelführerin nachgewiesen werde.

2. Ein Rechtsfehler, weil die Klage mit der Begründung für unzulässig erklärt worden sei, die Klägerin sei nicht individuell betroffen gewesen, da sie im Rahmen des vorprozessualen Verfahrens nur eine untergeordnete Rolle gespielt habe. Die Europäische Kommission habe ihr eine Frist zur Äußerung als beteiligter Dritter im Sinne von Artikel 88 Absatz 2 EG gesetzt. Die Rechtsmittelführerin habe ihre Verfahrensrechte tatsächlich ausgeübt und in ihrer Äußerung gegen die der Firma Lenzing Lyocell gewährten Beihilfen Stellung bezogen. Diese Beteiligung habe jedoch nicht wirksam werden können, weil die Kommission es für angebracht gehalten habe, bestimmte Informationen während des Verwaltungsverfahrens nicht offen zu legen.
3. Hilfsweise Verletzung des Grundrechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz. Die Entscheidung des Gerichts erster Instanz, die Klage ohne Prüfung in der Sache für unzulässig zu erklären, mache die Verteidigung unmöglich und stelle sogar eine Rechtsverweigerung dar. Sie bleibe hinter der Gemeinschaftsrechtsprechung zurück, die die Voraussetzungen, unter denen beteiligte Dritte in einem Verfahren auf dem Gebiet staatlicher Beihilfen klagebefugt seien, gelockert habe.
4. Höchst hilfsweise Verletzung des Gemeinschaftsrechts. Dieser Grund ist seinerseits in zwei Rügen gegliedert. Erstens Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit, da eine vergleichende Prüfung den Schluss zulasse, dass die Fünfte erweiterte Kammer des Gerichts erster Instanz zwei Situationen, die einander entsprächen, unterschiedlich behandelt habe. Zweitens habe das Gericht erster Instanz gegen die Artikel 64 und 65 der Verfahrensordnung verstoßen, indem es die von der Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren beantragten prozessleitenden Maßnahmen und Beweiserhebungen abgelehnt habe.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. Mai 2005

in der Rechtssache T-272/02: *Comune di Napoli (Italien)*  
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] —  
Bau einer U-Bahnlinie in Neapel [Italien] — Abschluss eines  
Gemeinschaftszuschusses — Nichtigkeitsklage — Vertrauens-  
schutz — Billigkeit — Begründung)*

(2005/C 193/35)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

In der Rechtssache T-272/02, *Comune di Napoli (Italien)*, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola, C. Tesauero, G. Tarallo und E. Barone, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Flynn und A. Aresu), wegen Nichtigerklärung der sich aus einem Schreiben vom 11. Juni 2002 an das italienische Wirtschafts- und Finanzministerium ergebenden Entscheidung der Kommission über den Abschluss eines im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährten Zuschusses (Zuschuss Nr. 850503066) und über die stillschweigende Ablehnung eines Antrags, die Abrechnung für einen anderen EFRE-Zuschuss (Zuschuss Nr. 850503067) zu berichtigen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas und J. D. Cooke — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 31. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 261 vom 26.10.2002.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. Mai 2005

in der Rechtssache T-284/02: *Triantafyllia Dionyssopoulou*  
gegen Rat der Europäischen Union <sup>(1)</sup>

*(Beamte — Beförderung — Artikel 45 des Statuts — Abwägung der Verdienste — Berücksichtigung der im Bezugszeitraum tatsächlich verrichteten Tätigkeit — Berücksichtigung von Lebens- und Dienstalster — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)*

(2005/C 193/36)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-284/02, *Triantafyllia Dionyssopoulou*, ehemalige Beamtin des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean A. Martin, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Sims und F. Anton) wegen Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin im Beförderungsjahr 2001 nicht nach Besoldungsgruppe C 2 zu befördern, und Ersatz des der Klägerin durch diese Entscheidung entstandenen Schadens, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. D. Cooke, des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin I. Labucka — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 31. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 23.11.2002.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 7. Juni 2005****in der Rechtssache T-375/02: Alassandro Cavallaro gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung aufgrund des in der schriftlichen Prüfung erzielten Ergebnisses — Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses — Begründung — Gleichbehandlung — Tatsachenirrtum)**

(2005/C 193/37)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-375/02, Alassandro Cavallaro, wohnhaft in Rom (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Forte, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und L. Lozano Palacios im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. September 2002, mit der die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/6/01 vom 15. Mai 2002, seine schriftliche Prüfung in diesem Auswahlverfahren mit einer Punktzahl zu bewerten, die unzureichend ist, und ihn folglich nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen, sowie Aufhebung der späteren Maßnahmen des Auswahlverfahrens, soweit dies erforderlich ist, um den Kläger wieder in seine Rechte einzusetzen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterinnen M. E. Martins Ribeiro und K. Jürimäe — Kanzler: M. J. Plingers, Verwaltungsrat — am 7. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 44 vom 22.2.2003.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 31. Mai 2005****in der Rechtssache T-105/03: Triantafyllia Dionyssopoulou gegen Rat der Europäischen Union <sup>(1)</sup>****(Beamte — Beurteilungsbericht — Anfechtungsklage — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung der Hauptsache — Schadensersatzklage)**

(2005/C 193/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-105/03, Triantafyllia Dionyssopoulou, ehemalige Beamtin des Rates der Europäischen Union, wohn-

haft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt François Renard, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Sims und F. Anton), wegen Aufhebung der Entscheidung über die Erstellung der endgültigen Beurteilung der Klägerin für den Zeitraum 1999/2001 und Ersatz des ihr angeblich entstandenen Schadens, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin I. Labucka — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 31. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Aufhebungsanträge sind erledigt.
2. Der Schadensersatzantrag wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 112 vom 10.5.2003.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 2. Juni 2005****in der Rechtssache T-177/03: Andreas Strohm gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Beamte — Ablehnung der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 4 — Abwägung der Verdienste — Begründungspflicht — Ergänzende Begründung — Anfechtungs- und Schadensersatzklage — Zulässigkeit)**

(2005/C 193/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-177/03, Andreas Strohm, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin C. Illig, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur, Zustellungsanschrift in Luxemburg) betreffend einen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. August 2002, den Kläger im Beförderungsjahr 2002 nicht in die Besoldungsgruppe A 4 zu befördern, sowie einen Antrag auf Schadensersatz hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richter F. Dehousse und D. Šváby — Kanzler: C. Kristensen, Verwaltungsrätin — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens für das Jahr 2002 nicht in die Besoldungsgruppe A 4 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit der Kläger mit ihr Schadensersatz begehrt.
3. Die Beklagte trägt sämtliche Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 200 vom 20.8.2003.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. Mai 2005

in der Rechtssache T-294/03: Jean-Louis Gibault gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

*(Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Fehlende Begründung — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit)*

(2005/C 193/40)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-294/03, Jean-Louis Gibault, wohnhaft in Wattrelos (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Tuytschaever, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/6/01, den Kläger nicht in die Reserveliste aufzunehmen, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke und der Richterinnen I. Labucka und V. Trstenjak — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 31. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 251 vom 18.10.2003.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Juni 2005

in der Rechtssache T-303/03: Lidl Stiftung gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke Salvita — Ältere nationale Wortmarke SOLEVITA — Nachweis der Benutzung der älteren nationalen Marke — Zurückweisung des Widerspruchs)*

(2005/C 193/41)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache T-303/03, Lidl Stiftung & Co. KG mit Sitz in Neckarsulm (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Groß, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: U. Pfléghar und G. Schneider), andere Verfahrensbeteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: REWE-Zentral AG mit Sitz in Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt M. Kinkeldey, sodann Rechtsanwälte M. Kinkeldey und C. Schmitt, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Juni 2003 (Sache R 408/2002-1) über den Widerspruch des Inhabers der nationalen Marke SOLEVITA gegen die Eintragung der Gemeinschaftswortmarke Salvita hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richter F. Dehousse und D. Šváby — Kanzler: H. Jung — am 7. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 275 vom 15.11.2003.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Juni 2005

**in der Rechtssache T-315/03: Hans-Peter Wilfer gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) <sup>(1)</sup>**

*(Gemeinschaftsmarke — Wortmarke ROCKBASS — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Ermittlung des Sachverhalts durch die Beschwerdekammer von Amts wegen — Fehlende Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers — Artikel 74 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 40/94)*

(2005/C 193/42)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache T-315/03, Hans-Peter Wilfer, wohnhaft in Markneukirchen (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kockläuner, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: D. Schennen und G. Schneider), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juli 2003 (Sache R 266/2002-1) über die Eintragung des Wortzeichens ROCKBASS als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal, der Richterin P. Lindh und des Richters V. Vadapalas — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 8. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt drei Viertel seiner eigenen Kosten und drei Viertel der Kosten des HABM.
3. Das HABM trägt ein Viertel seiner eigenen Kosten und ein Viertel der Kosten des Klägers.

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 29.11.2003.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Juni 2005

**in der Rechtssache T-316/03: Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) <sup>(1)</sup>**

*(Gemeinschaftsmarke — Wortmarke MunichFinancialServices — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung [EG] Nr. 40/94)*

(2005/C 193/43)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache T-316/03, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft mit Sitz in München (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: D. Schennen und G. Schneider), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Juni 2003 (Sache R 337/2002-4) über den Antrag auf Eintragung des Wortzeichens MunichFinancialServices als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterinnen M. E. Martins Ribeiro und K. Jürimäe — Kanzler: C. Kristensen, Verwaltungsrätin — am 7. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 29.11.2003.



## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. Mai 2005

vom 9. Juni 2005

**in der Rechtssache T-373/03: Solo Italia Srl gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) <sup>(1)</sup>**

**in der Rechtssache T-80/04: Jean-Pierre Castets gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>**

*(Gemeinschaftsmarke — Wortmarke PARMITALIA — Frist für eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung — Artikel 59 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Regel 48 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Unzulässigkeit der Beschwerde)*

*(Beamte — Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit — Ausgleichszahlung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub — Zahl der für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigten Tage — Gründe, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind)*

(2005/C 193/44)

(2005/C 193/45)

*(Verfahrenssprache: Französisch)**(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-373/03, Solo Italia Srl mit Sitz in Ossona (Italien), vertreten durch die Rechtsanwälte A. Bensoussan, M.-E. Haas und L. Tellier-Loniewski, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: I. de Medrano Caballero und A. Folliard-Monguiral), andere Verfahrensbeteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Nuova Sala Srl mit Sitz in Brescia (Italien), vertreten durch die Rechtsanwälte E. Gavuzzi, S. Hassan und C. Pastore, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. September 2003 (Sache R 208/2003-2), mit der die Ablehnung der Eintragung der Wortmarke PARMITALIA bestätigt wurde, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie der Richterinnen I. Labucka und V. Trstenjak — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 31. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

In der Rechtssache T-80/04, Jean-Pierre Castets, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Saint-Victor-des-Oules (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Crétin, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und V. Joris, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Festsetzung der Höhe des Ausgleichs für den vom Kläger bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub, soweit sich die Berechnung des Ausgleichs aus der Übertragung von Urlaubsansprüchen von nur zwölf Tagen je Kalenderjahr ergibt, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie des Richters P. Mengozzi und der Richterin I. Wiszniewska-Białocka — Kanzler: H. Jung — am 9. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 21 vom 24.1.2004.

<sup>(1)</sup> ABl. C 94 vom 17.4.2004.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 25. Mai 2005**

**in der Rechtssache T-443/03: Sociedad Operadora de Telecomunicaciones de Castilla y León SA (Retecal) u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>**

**(Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Beschwerde über einen angeblichen Verstoß der spanischen Behörden — Beschluss, das Verfahren über die Beschwerde einzustellen — Unzulässigkeit)**

(2005/C 193/46)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-443/03, Sociedad Operadora de Telecomunicaciones de Castilla y León SA (Retecal) mit Sitz in Boecillo (Spanien), Euskaltel SA mit Sitz in Zamudio-Vizcaya (Spanien), Telecable de Asturias SA mit Sitz in Oviedo (Spanien), R Cable y Telecomunicaciones Galicia SA mit Sitz in La Coruña (Spanien), Tenaria SA mit Sitz in Cordovilla (Spanien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Jiménez Laiglesia, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: F. Castillo de la Torre, Zustellungsanschrift in Luxemburg), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: L. Fraguas Gadea), durch die Sogecable SA mit Sitz in Tres Cantos, Madrid (Spanien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Martínez Lage und H. Brokelmann, und durch die Telefónica SA mit Sitz in Madrid, Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Merola und S. Moreno Sánchez, sodann Rechtsanwalt Merola, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 2003, das Verfahren über die Beschwerde der Klägerinnen über einen angeblichen Verstoß der spanischen Behörden gegen Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Berichtigte Fassung ABl. 1990 L 257, S. 13) im Rahmen des Zusammenschlusses zwischen Vía Digital und Sogecable (Sache COMP/M. 2845 — Sogecable/Canal Satélite Digital/Vía Digital) einzustellen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richter F. Dehousse und D. Svaby — Kanzler: H. Jung — am 25. Mai 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission, der Telefónica SA und der Sogecable SA.

3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 59 vom 06.03.2004.

**Klage der SUCCESS-MARKETING Unternehmensberatungsgesellschaft m.b.H. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 31. Dezember 2004**

**(Rechtssache T-506/04)**

(2005/C 193/47)

(Sprache, in der die Klage verfaßt wurde: Deutsch)

SUCCESS-MARKETING Unternehmensberatungsgesellschaft m.b.H., Linz (Österreich), hat am 31. Dezember 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte G. Secklehner und C. Ofner, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war CHIPITA INTERNATIONAL S.A. INTERNATIONAL DIVISION, Athen.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Oktober 2004 (Sache R 39/2004-2) aufzuheben.
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, hinsichtlich derer ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gestellt worden ist:

Die Bildmarke PAN SPEZIALTÄTEN für Waren der Klasse 30 (Back-Fertigmischung für Brot, Kuchen, Brötchen, Croissants, Pizza...) — Gemeinschaftsmarke Nr. 382 374.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:

CHIPITA INTERNATIONAL S.A. INTERNATIONAL DIVISION

Antragstellerin der Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke:

Die Klägerin

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:

Zurückweisung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit.

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

- Die eingetragene Marke sei nicht unterscheidungskräftig gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94.
- Die Marke sei beschreibend und damit schutzunfähig nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung bezüglich jener Waren, die Getreide enthalten bzw. aus Getreideerzeugnissen hergestellt sind. Für jene Waren, die kein Getreide enthalten bzw. nicht aus Getreideerzeugnissen hergestellt sind, ist die Marke täuschend im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung.

**Klage der Anke Kröppelin gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 28. Januar 2005**

**(Rechtssache T-54/05)**

(2005/C 193/48)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Anke Kröppelin, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 28. Januar 2005 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union

beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Xavier Martin, Albert Coolen, Etienne Marchal und Jean-Noël Louis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung des Rates aufzuheben, mit der dieser ihren Antrag auf Aufhebung seiner Entscheidung, ihr die Auslandszulage und die daraus abgeleiteten Rechte zu versagen, abgelehnt hat;
2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe der Klägerin entsprechen denen, die sie im Rahmen der Rechtssache T-408/04 <sup>(1)</sup> geltend gemacht hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 300 vom 4.12.2004, S. 50.

**Klage des Franky Callewaert u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Mai 2005**

**(Rechtssache T-192/05)**

(2005/C 193/49)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Franky Callewaert, wohnhaft in Roeselare (Belgien), und andere haben am 4. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi.

Die Kläger beantragen,

- die Einstufung in die Besoldungsgruppe, die ihnen in den Entscheidungen über ihre Einstellung gewährt worden ist, aufzuheben, soweit sie auf Artikel 12 Absatz 3 des Anhangs XIII des neuen Statuts beruht;

- ihre Laufbahn (einschließlich der Bewertung ihrer Berufserfahrung in der entsprechend berichtigten Besoldungsgruppe, ihrer Ansprüche auf Aufsteigen in den Dienstalterstufen und ihrer Ruhegehaltsansprüche) von der Entscheidung über ihre Einstellung an wiederherzustellen, und zwar ausgehend von der Besoldungsgruppe, in der sie auf der Grundlage der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, das zu ihrer Aufnahme in die Einstellungsreserveliste geführt hat, hätten ernannt werden müssen, also entweder in der Besoldungsgruppe, die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens genannt ist, oder in der entsprechenden Besoldungsgruppe gemäß der Einstufung des neuen Status (und der entsprechenden Dienstaltersstufe nach den vor dem 1. Mai 2004 anwendbaren Vorschriften);
- ihnen bis zu dem Tag, an dem die Entscheidung über ihre ordnungsgemäße Einstufung in die Besoldungsgruppe ergeht, Verzugszinsen für den gesamten Differenzbetrag zwischen den Bezügen, die ihrer in der Einstellungsentscheidung genannten Einstufung entsprechen, und der Einstufung, auf die sie Anspruch gehabt hätten, auf der Basis des um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes zuzusprechen, der von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte für den betreffenden Zeitraum festgesetzt wird;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie die in der Rechtssache T-58/05 und ähnlich wie die in den Rechtssachen T-130/05, T-160/05, T-162/05, T-164/05, T-170/05 und T-183/05.

### **Klage der N.V. Deloitte Business Advisory gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Mai 2005**

**(Rechtssache T-195/05)**

(2005/C 193/50)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

Die N.V. Deloitte Business Advisory mit Sitz in Brüssel hat am 19. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Dirk Van Heuven und Steve Ronse und Rechtsanwältin Sofie Logie, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die angefochtenen Entscheidungen für nichtig zu erklären;

2. alle Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin, ein Konsortium von Betrieben, reichte unter dem Namen EUPHET ein Angebot im von der Europäischen Kommission ausgeschriebenen Ausschreibungsverfahren „Sanco Evaluation Framework Contract, Lot 1 (Public Health) — tender No SANCO/2004/01/041“ ein. In der Klageschrift beantragt die Klägerin, die Entscheidung der Europäischen Kommission, EUPHET nicht für den Auftrag auszuwählen, und die der Klägerin nicht zugestellte und unbekannte Zuteilungsentscheidung, mit der der Auftrag einem Dritten zugewiesen wurde, für nichtig zu erklären.

Zur Stützung ihrer Anträge macht die Klägerin eine Verletzung von Artikel 94 der Verordnung Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup> und eine Verletzung der Artikel 138 und 147 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1605/2000<sup>(2)</sup> geltend. Die Klägerin rügt auch einen Verstoß gegen die Ausschreibungsunterlagen, die allgemeine Begründungspflicht und den Vertrauensgrundsatz.

Die für den Ausschluss angegebenen Gründe, namentlich dass der Vorschlag für die Maßnahmen zur Vermeidung eines Interessenkonflikts unzureichend sei, ungenügend Gewähr biete, völlig rechtswidrig sei und im Widerspruch zu den Vergabeunterlagen stehe. Es genüge, dass der Vertragschließende sich durch die Unterzeichnung des Entwurfsvertrags dazu verpflichte, die Kommission unverzüglich über einen eventuellen Interessenkonflikt zu unterrichten und das Erforderliche zu tun, um den Konflikt so schnell wie möglich aufzulösen. Auch habe sie Maßnahmen vorgeschlagen, die weiter gegangen seien als das, was verlangt gewesen sei.

Die Klägerin trägt weiter vor, dass sie zu keinem Zeitpunkt aufgefordert worden sei, zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Das stelle eine Verletzung von Artikel 146 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2342/2002, einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz, den Grundsatz der fairen Behandlung und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie eine Verletzung der Artikel 89 Absatz 1 und 99 der Verordnung Nr. 1605/2002 dar.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

**Klage des Jean-François Vivier gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Mai 2005**

**(Rechtssache T-196/05)**

(2005/C 193/51)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Jean François Vivier, wohnhaft in Petten (Niederlande), hat am 9. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission über seine Einstufung in die Besoldungsgruppe A\*6 aufzuheben;
2. der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger wurde von der Kommission als Bediensteter auf Zeit auf einer Stelle eingestellt, deren Verantwortungsgrad in der Stellenausschreibung unter Bezugnahme auf die Besoldungsgruppen A 7 bis A 4 festgelegt worden war, die nach dem neuen System den Besoldungsgruppen A\*8 bis A\*12 entsprechen. Bei seiner Einstellung wurde er jedoch in die Besoldungsgruppe A\*6 eingestuft.

Der Kläger beantragt die Aufhebung dieser Entscheidung und macht geltend, sie verstoße gegen Artikel 9 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, da er in einer Besoldungsgruppe unterhalb des für seine Stelle vorgesehenen Verantwortungsgrads eingestellt worden sei. Außerdem sei Artikel 12 des Anhangs XIII des Statuts, auf den sich die Kommission zur Rechtfertigung ihrer Einstufungsentscheidung berufe, in seinem Fall nicht anwendbar, da er nach dem 30. April 2004 seinen Dienst angetreten habe.

**Klage der Asa Sundholm gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Mai 2005**

**(Rechtssache T-197/05)**

(2005/C 193/52)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Asa Sundholm, wohnhaft in Brüssel, hat am 9. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Xavier Martin Membiela, Albert Coolen und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission über die Erstellung der Beurteilung der Laufbahnentwicklung der Klägerin für 2003 aufzuheben;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin macht zunächst geltend, dass die Noten und die Bemerkungen des Beurteilenden offensichtlich nicht übereinstimmen, was einen Verstoß gegen die Begründungspflicht darstelle.

Außerdem liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da ihr vorgeworfen werde, dass sie ihre Vorgesetzten gebeten habe, ihr genauer zu erläutern, wie sie ihre Aufgaben wahrnehmen solle, ohne dass diese nachgewiesen hätten, dass die entsprechenden Anweisungen vorher in einer Weise erteilt worden seien, dass keine Erläuterung erforderlich gewesen sei.

Schließlich seien ihre Verteidigungsrechte dadurch verletzt worden, dass der Berufungsbeurteilende seine Entscheidung auf neue Gesichtspunkte gestützt habe, ohne ihr eine Darstellung ihres Standpunkts zu ermöglichen.

**Klage der Laura Gnemmi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Mai 2005**

**(Rechtssache T-199/05)**

(2005/C 193/53)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Laura Gnemmi, wohnhaft in Arona (Italien), hat am 18. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beurteilungskampagne 2003 aufzuheben, soweit sie davon betroffen ist;
2. hilfsweise, die Beurteilung ihrer Laufbahntwicklung für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 aufzuheben;
3. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin macht die gleichen Klagegründe wie in der Rechtssache T-97/04 <sup>(1)</sup> geltend, in der es um ihre Beurteilung der Laufbahntwicklung für den Zeitraum 2001–2002 geht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 106 vom 30.4.2004, S. 82.

**Klage des Michael Cwik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Mai 2005**

**(Rechtssache T-200/05)**

(2005/C 193/54)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Michael Cwik, wohnhaft in Tervuren (Belgien), hat am 12. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Entscheidung des Generaldirektors der GD ECFIN vom 25. Juni 2004 aufzuheben, mit der die Beurteilung der beruflichen Entwicklung (REC) für den Kläger für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 unverändert bestätigt wird;
- 2) soweit erforderlich, die Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 2005 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers (R/970/04) aufzuheben;
- 3) die Beklagte zu verurteilen, einen Euro als symbolischen Schadensersatz zu zahlen;
- 4) der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente hinsichtlich des neuen Beurteilungssystems für die Beamten entsprechen denen in der Rechtssache T-96/04. Außerdem macht der Kläger geltend, dass dieses neue System zu einem Ermessensmissbrauch führe, da die Anzahl der vergebenen Beförderungspunkte von den beabsichtigten Beförderungen abhängig sei. Schließlich trägt der Kläger vor, dass die streitige Beurteilung mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet sei.

**Klage des José María Perez Santander gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 18. Mai 2005**

**(Rechtssache T-201/05)**

(2005/C 193/55)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

José María Perez Santander, wohnhaft in Ixelles (Belgien), hat am 18. Mai 2005 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi.

Der Kläger beantragt,

- die Einstufung in die Besoldungsgruppe, die ihm in der Entscheidung über seine Einstellung gewährt worden ist, aufzuheben, soweit sie auf Artikel 12 Absatz 3 des Anhangs XIII des neuen Statuts beruht;
- demzufolge seine Laufbahn (einschließlich der Bewertung seiner Berufserfahrung in der entsprechend berichtigten Besoldungsgruppe, seiner Ansprüche auf Aufsteigen in den Dienstalterstufen und seiner Ruhegehaltsansprüche) von der Entscheidung über seine Ernennung an wiederherzustellen, und zwar ausgehend von der Besoldungsgruppe, in der er auf der Grundlage der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens, das zu seiner Aufnahme in die Einstellungsreserve-liste geführt hat, hätte ernannt werden müssen, also entweder in der Besoldungsgruppe, die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens genannt ist, oder in der ihr nach der Einteilung des neuen Statuts entsprechenden Besoldungsgruppe (mit entsprechender Dienstaltersstufe nach den vor dem 1. Mai 2004 anwendbaren Vorschriften);

- ihm bis zu dem Tag, an dem die Entscheidung über seine ordnungsgemäße Einstufung in die Besoldungsgruppe ergeht, Verzugszinsen für den gesamten Differenzbetrag zwischen den Bezügen, die seiner in der Einstufungsentscheidung genannten Einstufung entsprechen, und der Einstufung, auf die er Anspruch gehabt hätte, auf der Basis des um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes zuzusprechen, der von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte für den betreffenden Zeitraum festgesetzt wird;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie die, die im Rahmen der Rechtssache T-58/05, Centeno Mediavilla u. a./Kommission <sup>(1)</sup>, geltend gemacht worden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 93 vom 16.4.2005, S. 38.

### **Klage der Caroline Ogou gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Mai 2005**

**(Rechtssache T-202/05)**

(2005/C 193/56)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Caroline Ogou, wohnhaft in Abidjan (Elfenbeinküste), hat am 18. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas.

Die Klägerin beantragt,

- die Stellenausschreibung COM/PB/04 vom 6. April 2004 und die Hinweise für das Verfahren der elektronischen Anmeldung, auf die sie sich bezieht, oder zumindest Punkt IX.1 der Ausschreibung aufzuheben;
- die Rechtswidrigkeit der Verhinderung ihrer Bewerbung festzustellen, die sich daraus ergeben hat, dass es ihr am 12. Mai 2004 nicht möglich gewesen ist, unter Befolgung des in der Stellenausschreibung vorgesehenen Verfahrens Zugang zum elektronischen Anmeldeformular zu erhalten;
- die ihr mit E-Mail vom 12. Mai 2004 bekannt gegebene Entscheidung der „Task Force Concours Interne“ über die

Ablehnung der Bewerbung, die sie ihr am selben Tag auf andere Weise übermittelt hat, aufzuheben;

- die darauffolgenden Maßnahmen des Auswahlverfahrens aufzuheben, insbesondere
  - das von der Anstellungsbehörde aufgestellte und dem Prüfungsausschuss mit den Bewerbungsunterlagen übermittelte Verzeichnis der Bewerber, die die Voraussetzungen nach Artikel 28 Buchstaben a, b und c des Statuts erfüllen,
  - das vom Prüfungsausschuss aufgestellte Verzeichnis der Bewerber, die den Bedingungen der Stellenausschreibung entsprechen,
  - die vom Prüfungsausschuss am Ende seiner Arbeiten aufgestellte Eignungsliste,
  - die Ernennungsentscheidungen, die von der Anstellungsbehörde auf dieser Grundlage erlassen worden sind oder erlassen werden;
- falls erforderlich, die Entscheidung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung vom 3. Februar 2005, mit der ihre Beschwerde vom 12. August 2004 gegen die angefochtenen vorhergehenden Maßnahmen zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Klägerin, einer örtlichen Bediensteten der Kommission, sei es nicht möglich gewesen, sich für das interne Auswahlverfahren COM/PB/04 für den Wechsel von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B gemäß der Stellenausschreibung auf elektronischem Wege anzumelden, weil die Kommission das elektronische Anmeldesystem so konfiguriert habe, dass sich die örtlichen Bediensteten nicht hätten bewerben können.

Die Klägerin macht geltend, dass Punkt III.1 der Stellenausschreibung, wonach sich die Beamten und Bediensteten auf Zeit bewerben könnten und damit die örtlichen Bediensteten ausgeschlossen seien, gegen die Artikel 4, 27 und 29 Absatz 1 Buchstabe b des Statuts sowie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße. Die Verhinderung ihrer Online-Anmeldung sei deshalb rechtswidrig. Die örtlichen Bediensteten, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Beziehung im Dienst des Organs ständen, gehörten zum internen oder statutarischen Personal und hätten im Prinzip das Recht, an internen Auswahlverfahren teilzunehmen; ihnen würden Aufgaben anvertraut, die mit denen der Beamten oder der Bediensteten auf Zeit gleichwertig seien, und ihr Ausschluss von den internen Auswahlverfahren sei daher weder durch die Anforderungen der zu besetzenden Stellen gerechtfertigt, noch entspreche er dem dienstlichen Interesse.

Die Klägerin macht außerdem geltend, dass Punkt IX der Stellenausschreibung und Punkt 2 der Hinweise für die Bewerber gegen die Artikel 2, 4 und 5 des Anhangs III des Statuts verstießen, da sie ein obligatorisches elektronisches Anmeldeverfahren vorsähen, das geeignet sei, ihre Bewerbung zu verhindern.

---

**Klage des Giorgio Lebedef u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Mai 2005**

(Rechtssache T-204/05)

(2005/C 193/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Giorgio Lebedef, wohnhaft in Luxemburg, Armand Imbert, wohnhaft in Brüssel, Jean-Marie Rousseau, wohnhaft in Brüssel, und Maria Rosario Domenech Cobo, wohnhaft in Brüssel, haben am 23. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die ausdrückliche Entscheidung vom 12. Juli 2004 aufzuheben, mit der ihr Antrag D/393/04, von der zuständigen Dienststelle das Betriebssystem und die gesamte für den Betrieb ihrer Personalcomputer zweckdienliche Software in ihrer Muttersprache, hilfsweise in einer anderen von ihnen gewählten Amtssprache der Europäischen Union, zur Verfügung gestellt zu bekommen, abgelehnt wurde;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kläger, die alle Beamte der Kommission sind, haben bei ihrer Anstellungsbehörde beantragt, ihnen das Betriebssystem und die gesamte für den Betrieb ihrer Personalcomputer zweckdienliche Software in ihrer Muttersprache, hilfsweise in einer anderen von ihnen gewählten Amtssprache der Europäischen Union, zur Verfügung zu stellen. Da dieser Antrag abgelehnt wurde und ihre dagegen gerichteten Beschwerden zurückgewiesen wurden, haben sie die vorliegende Klage erhoben. Sie machen geltend, dass die Praxis, die gesamte Konfiguration der

Computer auf Englisch zu installieren, obwohl die verwendete Software in mehreren Sprachen zur Verfügung stehe, gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoße, denn die perfekte Beherrschung des Computers erfordere eine nicht weniger perfekte Kenntnis der englischen Sprache über das Maß hinaus, das vernünftigerweise von einem europäischen Beamten, der kein englischer Muttersprachler sei, erwartet werden könne.

Die Kläger berufen sich auf eine Verletzung der Fürsorgepflicht, des Willkürverbots und der Begründungspflicht sowie auf einen Ermessensmissbrauch.

---

**Klage der European Dynamics SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 2005**

(Rechtssache T-205/05)

(2005/C 193/58)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die European Dynamics SA mit Sitz in Athen (Griechenland) hat am 17. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt N. Korogiannakis.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission, die der Klägerin mit Schreiben vom 7. März 2005 mitgeteilt wurde, im Zusammenhang mit dem „eBO“-Projekt einen an diese gerichteten Rückforderungsbescheid über 59 485 Euro zu erlassen, die Entscheidung der Kommission, die der Klägerin mit Schreiben vom 12. November 2004 mitgeteilt wurde, mit der die Kommission entschied, für die Arbeitsleistung einen Höchstbetrag von maximal 85 971 Euro zu erstatten, und die Entscheidung der Kommission, die der Klägerin mit Schreiben vom 16. Mai 2003 mitgeteilt wurde, dass der Auftrag EDC 53007 eBO/27873: eContent Exposure and Business Opportunities beendet sei, für nichtig zu erklären;
2. die Kommission zur Tragung der Prozesskosten der Klägerin und der anderen Kosten und Auslagen zu verurteilen, die ihr im Zusammenhang mit der Klage entstanden sind.



*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Im Zusammenhang mit dem Projekt „eContent Exposure and Business Opportunities“ (eEBO) vergab die Kommission einen Auftrag an die Klägerin. Die Klägerin hat einen Teil der Arbeiten für den Auftrag untervergeben, obwohl eine Untervergabe nicht zulässig war. Die Kommission hat eine technische Überprüfung durchgeführt und Klarstellungen zu Fragen bezüglich des von der Klägerin eingesetzten Personals verlangt. Im Anschluss an diese Bewertung hat die Kommission die streitige Entscheidung erlassen.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, da sie nicht berücksichtigt habe, dass das eEBO-Projekt von einem anderen eContent-Projekt, nämlich PICK, abhängig gewesen sei und dass der für das PICK-Projekt zuständige Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Die Kommission habe auch rechtswidrig gehandelt, als sie das Projekt insgesamt beendet habe.

Außerdem habe die Kommission die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Transparenz verletzt und bestimmte Interessenkonflikte nicht beseitigt. Auch habe die Kommission nicht reagiert, als die Klägerin darauf hingewiesen habe, dass der Grund für die Fehler des Projektes in der persönlichen Beziehung zwischen bestimmten Kommissionsbeamten und den beiden Experten gelegen habe, an die die Klägerin einen Teil der Arbeit untervergeben habe.

**Klage des Jean-Marc Colombani gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Mai 2005**

**(Rechtssache T-206/05)**

(2005/C 193/59)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Jean-Marc Colombani, wohnhaft in Brüssel, hat am 27. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwalt Stéphane Rodrigues und Rechtsanwältin Alice Jaume.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 7. März 2005 und die sich daraus für seine Dienstbezüge ergebenden Maßnahmen aufzuheben;

- die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner Ansprüche und Interessen zu erlassen, insbesondere in Bezug auf das Existenzminimum, das ihm in Form von Dienstbezügen zu gewähren sei;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 10 002 Euro zu verurteilen;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger, ein Beamter der Kommission, habe sich bis zum 31. August 2004 im Urlaub aus persönlichen Gründen befunden. Er habe zum Ablauf dieses Urlaubs seine Wiederverwendung beantragt und sei mit Entscheidung vom 28. September 2004 in die GD RELEX eingewiesen worden. Es sei jedoch keine bestimmte Dienststelle genannt worden, sondern gemäß dieser Entscheidung habe ihm die genaue Verwendung später mitgeteilt werden sollen.

Mit Schreiben vom 7. März 2005 habe die Verwaltung dem Kläger mitgeteilt, dass er dem Dienst seit dem 5. Oktober 2004 unentschuldigt fernbleibe und dass geeignete Maßnahmen gegen ihn getroffen würden. Er habe sein Gehalt für April nicht erhalten und in seiner Gehaltsmitteilung sei vermerkt, dass er der Kommission die Gehälter schulde, die er seit Oktober 2004 erhalten habe.

Mit seiner Klage ficht der Kläger die Mitteilung vom 7. März 2005 und die sich daraus ergebenden Maßnahmen an. Er macht geltend, seine Verteidigungsrechte seien verletzt worden, da er nicht die Möglichkeit erhalten habe, seine Interessen zu vertreten, bevor die angefochtenen Entscheidungen erlassen worden seien. Außerdem sei die Begründungspflicht verletzt worden und es lägen offensichtliche Beurteilungsfehler vor. Insbesondere sei ihm nie seine Einweisung in die Einheit RELEX/C.1 mitgeteilt worden. Ferner bestreite er, auf ein Stellenangebot nicht reagiert zu haben.

Zudem rügt der Kläger eine Verletzung des Artikels 40 des Statuts, wonach er ein erstes Stellenangebot ablehnen dürfe. Außerdem sei Artikel 60 des Statuts verletzt worden, weil sein angebliches Fernbleiben nicht ordnungsgemäß festgestellt und nicht zunächst auf seinen Jahresurlaub angerechnet worden sei. Ferner seien die Anhänge VIII und IX des Statuts verletzt worden, die ihm die Zahlung eines Existenzminimums gewährleisten. Schließlich seien die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht verletzt worden.

Außer der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Handlungen beantragt der Kläger auch den Ersatz des ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

**Klage der Gudrun Schulze gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Mai 2005**

**(Rechtssache T-207/05)**

(2005/C 193/60)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Gudrun Schulze, wohnhaft in Brüssel, hat am 25. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Stéphane Rodrigues und Alice Jaume.

Die Klägerin beantragt,

- 1) die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung ihrer Beschwerde zusammen mit der von der Anstellungsbehörde am 11. Oktober 2004 erlassenen Ernennungsentscheidung aufzuheben, soweit diese ihre Besoldungsgruppe nach Artikel 12 Absatz 3 des Anhangs XIII des Statuts und ihre Dienstaltersstufe nach dem aktuellen Artikel 32 des Statuts festlegt;
- 2) die Anstellungsbehörde auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen ergeben, insbesondere auf ihre Neueinstufung in die Besoldungsgruppe A\*10, Dienstaltersstufe 4, und zwar rückwirkend zum 16. Juni 2004, dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennungsentscheidung vom 11. Oktober 2004;
- 3) hilfsweise, die Kommission zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, den sie dadurch erlitten hat, dass sie nicht schon zum 16. Juni 2004, dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennungsentscheidung vom 11. Oktober 2004, in die Besoldungsgruppe A\*10, Dienstaltersstufe 4, eingestuft worden ist;
- 4) der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Zwischen März 2000 und Dezember 2003 war die Klägerin innerhalb der Kommission als Bedienstete auf Zeit tätig, wobei sie zunächst in die Besoldungsgruppe A 4 und anschließend ab Januar 2001 in die Besoldungsgruppe A 6 eingestuft war. Vom 1. Januar bis 30. April 2004 war sie als Hilfskraft in die Kategorie A Gruppe I Klasse 04 eingestuft.

Nachdem die Klägerin das allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/3/02 für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte der Besoldungsgruppe A 7/A 6 im Bereich „Forschung“ erfolgreich absolviert hatte, wurde sie mit der angefochtenen Entscheidung vom 11. Oktober 2004 zur Beamtin ernannt. Sie wurde auf die Stelle ernannt, die sie zuvor als Bedienstete auf Zeit oder Hilfskraft innehatte. Gemäß Artikel 12 des Anhangs XIII des Statuts wurde die Klägerin bei ihrer Einstellung in die neue Besoldungsgruppe A\*6 eingestuft, die niedriger ist als die alten Besoldungs-

gruppen A 7/A 6, denen nach dem neuen System die Besoldungsgruppen A\*8/A\*10 entsprechen.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin zunächst geltend, dass Artikel 12 des Anhangs XIII des Statuts in ihrem Fall nicht anwendbar sei. Dieser Artikel gelte nur für Beamte, die in eine Eignungsliste aufgenommen worden seien. Die erfolgreichen Bewerber, die in eine Einstellungsreserveliste aufgenommen worden seien, könnten nicht als Beamte angesehen werden.

Hilfsweise macht die Klägerin geltend, dass dieser Artikel, der gegen die Gleichbehandlung der erfolgreichen Teilnehmer an vor dem 1. Mai 2004 bekannt gemachten Auswahlverfahren und Artikel 5 Absatz 5 des Statuts verstoße, rechtswidrig sei. Ihre Ernennung in der Besoldungsgruppe A\*6 stelle außerdem eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters im Verhältnis zu den anderen in dieser Besoldungsgruppe ernannten Verwaltungsräten dar, da die lange Laufbahn der Klägerin nicht anerkannt werde. Zudem sei auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Beamten, die die gleichen Aufgaben wahrnahmen, verstoßen worden, da die Klägerin über die gleiche Erfahrung verfüge und die gleichen Aufgaben wahrnehme wie andere Beamte, die ungeachtet dessen in höhere Besoldungsgruppen eingestuft seien und höhere Dienstbezüge erhielten.

Die Klägerin rügt außerdem einen Verstoß gegen Artikel 31 des Statuts, den Vertrauensschutz, die Rechtssicherheit, den Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltungsführung sowie die Fürsorgepflicht. Die angefochtene Entscheidung habe außerdem ihr berechtigtes Vertrauen verletzt, dass ihr eine Verbesserung der Dienstaltersstufe nach Artikel 32 des Statuts in seiner vor dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung gewährt werde.

Die Klägerin beantragt schließlich den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, den sie aufgrund ihrer Ernennung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe erlitten habe.

**Klage des Michael Brown gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Mai 2005**

**(Rechtssache T-208/05)**

(2005/C 193/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Michael Brown, wohnhaft in Overijse (Belgien), hat am 30. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Lucas Vogel.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Februar 2005 (bekannt gegeben mit Note vom 14. Februar 2005, zugegangen am 25. Februar 2005) aufzuheben, mit der sie die am 16. September 2004 vom Kläger eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/PB/04 vom 22. Juni 2004, mit der dem Kläger der Zugang zu diesem Auswahlverfahren verweigert wurde, zurückgewiesen hat;
2. soweit erforderlich, auch die genannte Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/PB/04 vom 22. Juni 2004 und ihre Bestätigung vom 19. Juli 2004 aufzuheben;
3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Bewerbung des Klägers, Hilfskraft bei der Kommission, für das interne Auswahlverfahren COM/PB/04 für den Wechsel der Laufbahngruppe wurde mit der Begründung abgelehnt, dass er am Schlusstermin für die Einreichung der Bewerbungen nicht die Eigenschaft eines Bediensteten auf Zeit oder Beamten gehabt habe.

Der Kläger macht zwei Klagegründe geltend:

- zum einen einen Verstoß gegen die Artikel 27 und 29 Absatz 1 des Statuts sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, da die angefochtenen Entscheidungen und die Stellenausschreibung dazu geführt hätten, dass Bewerber, die besondere Kompetenzen und eine beachtliche Berufserfahrung bei der Kommission hätten nachweisen können, zugunsten von möglicherweise weniger kompetenten Bewerbern mit einem geringeren tatsächlichen Dienstalter bei der Kommission ausgeschlossen worden seien;
- zum anderen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, da die statutarischen Bediensteten, die den wesentlichen Teil ihrer Laufbahn bei der Kommission als Hilfskraft verbracht hätten, allein deshalb zum Auswahlverfahren zugelassen worden seien, weil sie am Schlusstermin für die Einreichung der Bewerbungen Bedienstete auf Zeit gewesen seien, während der Kläger, der lange Bediensteter auf Zeit gewesen sei, ausgeschlossen worden sei, nur weil er zu diesem Zeitpunkt Hilfskraft gewesen sei.

#### **Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Mai 2005**

**(Rechtssache T-212/05)**

(2005/C 193/62)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die Italienische Republik hat am 30. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Antonio Cingolo, *Avvocato dello Stato*.

Die Klägerin beantragt,

- 1) die angefochtenen Mitteilungen (Nr. 02772 vom 21. März 2005 [ROP Kampanien Ziel 1 2000-2006 [Nr. CCI 1999 IT 16 1 PO 007]], Nr. 04534 vom 13. Mai 2005 [EPPD Ziel 2 Region Lombardei 2000-2006 [Nr. CCI 2000 IT 16 2 DO 014]] und Nr. 04537 vom 13. Mai 2005 [EPPD Ziel 2 Region Lombardei 2000-2006 [Nr. CCI 2000 IT 16 2 DO 014]]) sowie alle mit diesen Mitteilungen zusammenhängenden und ihnen zugrunde gelegten Rechtsakte für nichtig zu erklären und
- 2) dementsprechend der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-345/04 (Italienische Republik/Kommission) <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 vom 23.10.2004, S. 55.

#### **Klage des Jean-Luc Delplancke und des Matteo Governatori gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Mai 2005**

**(Rechtssache T-213/05)**

(2005/C 193/63)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Jean-Luc Delplancke, wohnhaft in Braine-le-Comte (Belgien), und Matteo Governatori, wohnhaft in Saint-Josse-ten-Node (Belgien), haben am 26. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Xavier Martin, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen über ihre Ernennung zu Beamten der Europäischen Gemeinschaften aufzuheben, soweit ihre Besoldungsgruppe bei der Einstellung darin nach Artikel 12 des Anhangs XIII des Statuts festgesetzt wird;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-130/05, T-160/05, T-162/05, T-170/05 und T-183/05 und sind ähnlich wie die in den Rechtssachen T-58/05, T-164/05, T-192/05 und T-201/05.

### **Klage der Huvis Corporation gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. Juni 2005**

**(Rechtssache T-221/05)**

(2005/C 193/64)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Huvis Corporation mit Sitz in Seoul (Republik Korea) hat am 10. Juni 2005 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte J.-F. Bellis, F. Di Gianni und R. Antonini.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2005 des Rates vom 10. März 2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Saudi-Arabien, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in der Republik Korea und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend solcher Einfuhren mit Ursprung in Taiwan insoweit für nichtig zu erklären, als er einen endgültigen Antidumpingzoll auf aus Korea stammende Einfuhren der betroffenen Ware, die von der Huvis Corporation hergestellt worden ist, einführt, und — soweit erforderlich — die Vorschriften der Grundverordnung, auf denen die in der angefochtenen Verordnung enthaltenen fehlerhaften Feststellungen beruhen, für unanwendbar zu erklären;
- dem Rat die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist ein in Korea ansässiges Unternehmen, das auf die Herstellung von Polyesterfasergarn, Polyester-Spinnfasern und Polyethylenterephthalat spezialisiert ist. Mit seiner Verordnung (EG) Nr. 428/2005<sup>(1)</sup> führte der Rat einen endgültigen

Antidumpingzoll auf die Einfuhren synthetischer Spinnfasern ein, die von der Klägerin hergestellt werden und ihren Ursprung in Korea haben.

Die Klägerin trägt vor, dass die vom Rat verwendete Methode zur Berechnung ihrer Dumpingspanne und insbesondere zur Berechnung der von ihr beantragten Berichtigung für die Erstattung von Einfuhrabgaben im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 4 des WTO-Antidumpingübereinkommens stehe, da sie nicht zu einem fairen Vergleich ihres Ausführpreises mit dem Normalwert führe und ihr eine unangemessene Beweislast auferlege.

Die Methode, die zur Berechnung der von der Klägerin beantragten Berichtigung für die Erstattung von Einfuhrabgaben verwendet worden sei, verstoße auch gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit, da der Rat durch die Verwendung dieser Methode die Dumpingspanne der Klägerin rechtswidrig erhöht habe. Darüber hinaus habe der Rat gegen Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung<sup>(2)</sup> verstoßen, da er im Rahmen des streitigen Überprüfungsverfahrens eine andere Methode zur Berechnung der Berichtigung für die Erstattung der Einfuhrabgaben angewendet habe als im Rahmen der Ausgangsuntersuchung. Die Methode verstoße auch gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, da der Rat in vergleichbaren Fällen eine günstigere Methode angewendet habe.

Die Klägerin trägt ferner vor, dass die Nichtberücksichtigung der von ihr geltend gemachten Kreditkosten im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 4 des WTO-Antidumpingübereinkommens stehe, da sie nicht zu einem fairen Vergleich des Ausführpreises der Klägerin mit dem Normalwert führe und da die vom Rat als Beleg für die Berichtigung für Kreditkosten verlangten Beweise einer unangemessenen Beweislast zum Nachteil der Klägerin gleichkämen.

Die Nichtberücksichtigung der von der Klägerin geltend gemachten Kreditkosten verstoße auch gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, da sie darauf gestützt worden sei, dass die Klägerin keine schriftlichen Beweise beigebracht habe, um ihr Vorbringen zu belegen, obgleich die von der Klägerin gewährten Zahlungsbedingungen auf der Grundlage der in Korea im Geschäftsverkehr geltenden üblichen Regeln vereinbart worden seien.

<sup>(1)</sup> ABl. L 71, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (ABl. L 77, S. 12).

## III

(Bekanntmachungen)

(2005/C 193/65)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union**

ABl. C 182 vom 23.7.2005

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 171 vom 9.7.2005

ABl. C 155 vom 25.6.2005

ABl. C 143 vom 11.6.2005

ABl. C 132 vom 28.5.2005

ABl. C 115 vom 14.5.2005

ABl. C 106 vom 30.4.2005

Diese Texte sind verfügbar in:  
EUR-Lex:<http://europa.eu.int/eur-lex>  
CELEX:<http://europa.eu.int/celex>

---